

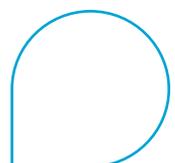
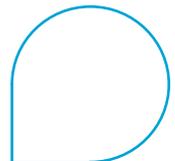
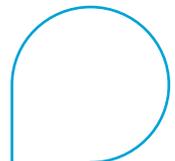
RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Ausgabe 2021

Auszug Regelpläne - Teil D

R 1



**Die aktuellen Regelpläne zu den RSA 21
stehen hier zur Einsichtnahme bereit.**

Januar 2022, FGSV Verlag - www.fgsv-verlag.de

© 2021 Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Übersetzung, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie Verbreitung im Internet bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86446-311-2

Regelpläne

Hinweise für die Nutzung der Regelpläne

Die nachfolgenden Regelpläne stellen Standardsituationen dar. Sie werden erst mit ihrer Aufnahme in die verkehrsrechtliche Anordnung verbindlich. Soweit erforderlich, sind sie an die konkrete örtliche und verkehrliche Situation der zu sichernden Arbeitsstelle anzupassen.

Um diese Anpassung für häufig auftretende Fälle zu vereinfachen, sehen zahlreiche Regelpläne Auswahlfelder vor, mit denen alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.

Soweit die Unternehmer bei der Erstellung des für die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegenden Verkehrszeichenplans auf der Grundlage eines Regelplans von angebotenen Modifizierungen Gebrauch machen wollen, nutzen sie die hierfür vorgesehenen Auswahlfelder. Verbindlich werden die Maßnahmen erst mit der Bestätigung durch die Behörde im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Regelpläne entbindet die anordnenden Behörden nicht von ihrer Verpflichtung, entsprechend den Vorgaben im Teil A Abschnitt 1.5 Absatz 3 stets sorgfältig zu prüfen, ob der durch den Antragsteller auf der Basis eines Regelplans eingereichte Verkehrszeichenplan der jeweiligen örtlichen und verkehrlichen Situation gerecht wird. Ist das nicht der Fall, hat der Antragsteller den Plan zu ergänzen oder zu ändern, soweit die Behörde die erforderlichen Anpassungen nicht selbst vornimmt.

Regelpläne Teil D: Autobahnen

		Seite
D I/1l	Verkehrsführung x+2 – ein Fahrstreifen und ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn	118
D I/1r	Verkehrsführung x+2 – ein Fahrstreifen und ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn	119
D I/2	Verkehrsführung x+2 – zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn	120
D I/3l	Verkehrsführung x+1 – ein Fahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen, wenn kein geeigneter Seitenstreifen vorhanden ist	121
D I/3r	Verkehrsführung x+1 – ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn	122
D I/4	Verkehrsführung x+2 – zwei Behelfsfahrstreifen bei Arbeiten am Mittelstreifen und vorhandenem Seitenstreifen	123
D I/5l	Verkehrsführung x+3 – drei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen	124
D I/5r	Verkehrsführung x+3 – drei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn	125
D I/6l	Verkehrsführung x+2 – zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen, wenn kein geeigneter Seitenstreifen vorhanden ist	126
D I/6r	Verkehrsführung x+2 – zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn	127
D I/7	Verkehrsführung x+2 – zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn	128
D II/1a	Verkehrsführung 3+1 – drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn	129
D II/1b	Verkehrsführung 3+1 – drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn	130
D II/2a	Verkehrsführung 4+0 – vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	131
D II/2b	Verkehrsführung 4+0 – vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	132
D II/3a	Verkehrsführung 2+0 – zwei Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	133
D II/3b	Verkehrsführung 2+0 – zwei Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	134
D II/4a	Verkehrsführung 3+0 – drei Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	135
D II/4b	Verkehrsführung 3+0 – drei Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	136
D II/5a	Verkehrsführung 4+2 – vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn	137
D II/5b	Verkehrsführung 4+2 – vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn	138
D II/6a	Verkehrsführung 5+1 – fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn	139
D II/6b	Verkehrsführung 5+1 – fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn	140
D II/7a	Verkehrsführung 4+0 – vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	141
D II/7b	Verkehrsführung 4+0 – vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	142
D II/8a	Verkehrsführung 5+0 – fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	143
D II/8b	Verkehrsführung 5+0 – fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn	144
D II/9a	Verkehrsführung 5+0 – fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn mit Überleitung von drei Fahrstreifen	145
D II/9b	Verkehrsführung 5+0 – fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn mit Überleitung von drei Fahrstreifen	146
D AS 1	Verkehrsführung an Anschlussstellen Führung der Behelfsfahrbahn unter Mitnutzung des Seitenstreifens – Regelfall	147
D AS 2	Verkehrsführung an Anschlussstellen Führung der Ein- und Ausfahrtrampen über das Baufeld	148
D III/1l	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn	149
D III/1r	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn	150
D III/2	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn Zweistreifige Verkehrsführung unter Mitnutzung des Seitenstreifens	151
D III/3	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn	152
D III/4	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn	153
D IV/1l	Nachtbaustelle Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn	154
D IV/1r	Nachtbaustelle Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn	155
D IV/2	Nachtbaustelle – Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn	156
D IV/3	Nachtbaustelle – Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn	157

Regelplan D I/11

Verkehrsführung x+2

ein Fahrstreifen und ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn

a) Querabspernung

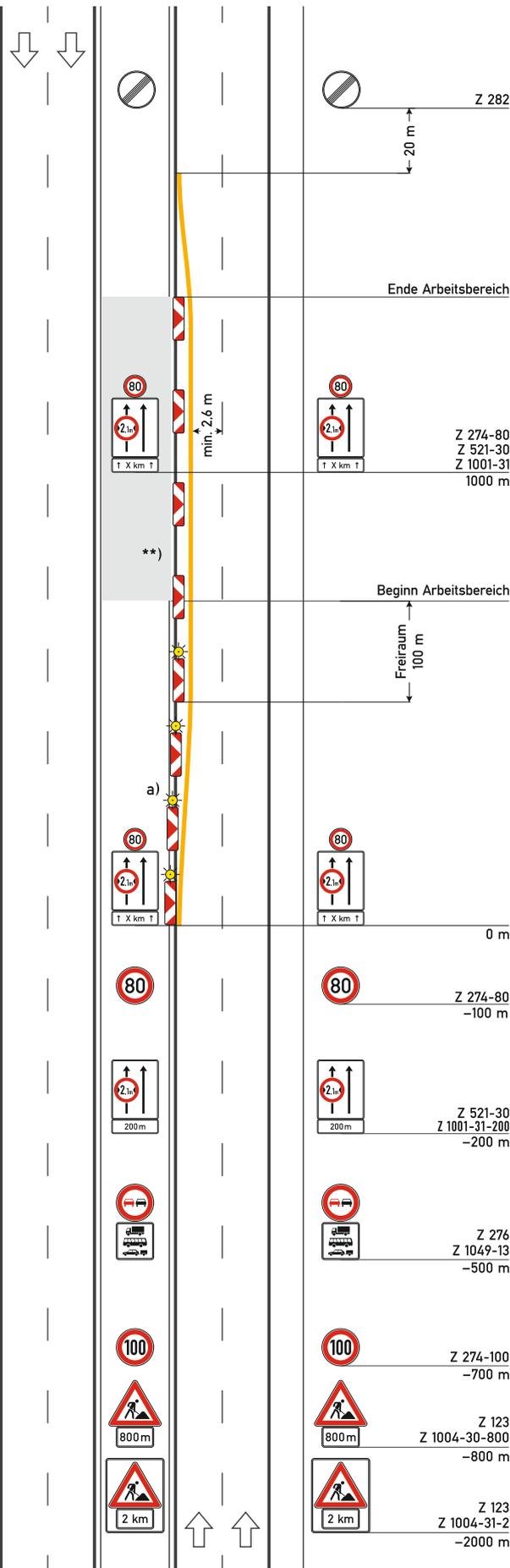
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen-
tafeln in Kombination mit
Zeichen 274 alle 1000 m ist nur
anzuordnen, wenn Arbeitsstellen-
länge > 2000 m*

**] Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauzeitlich
vorhanden



05.21

Regelplan D I/2

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

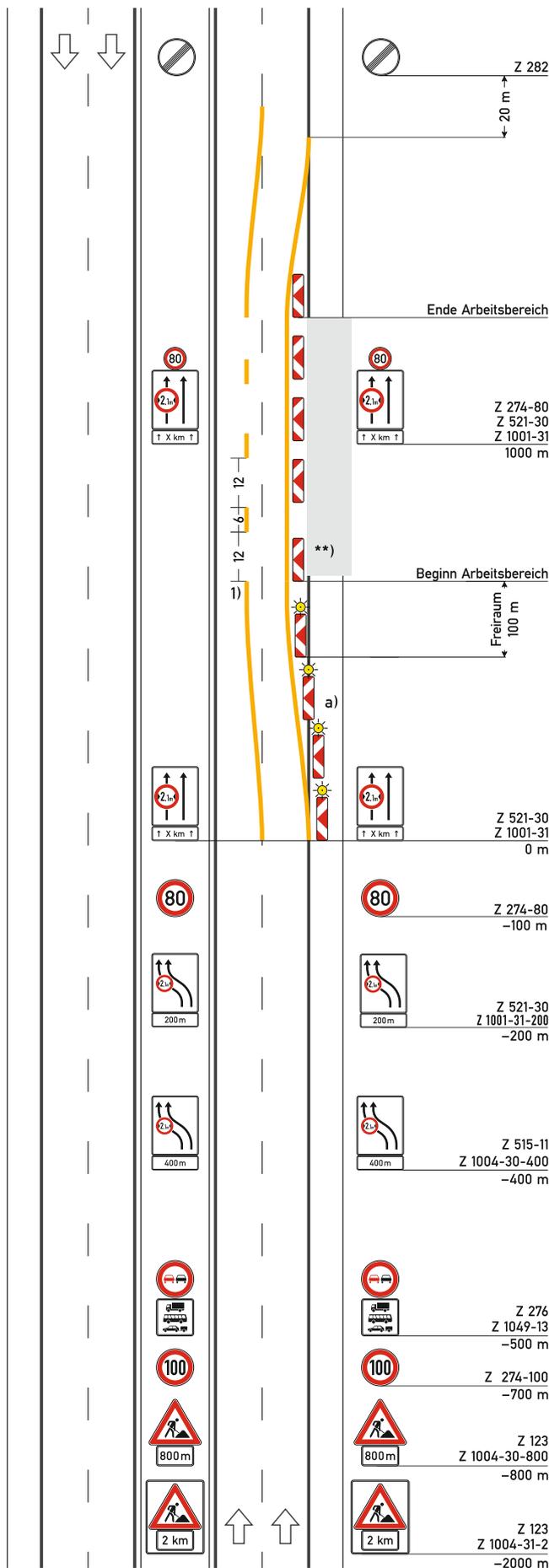
[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen-tafeln in Kombination mit Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m

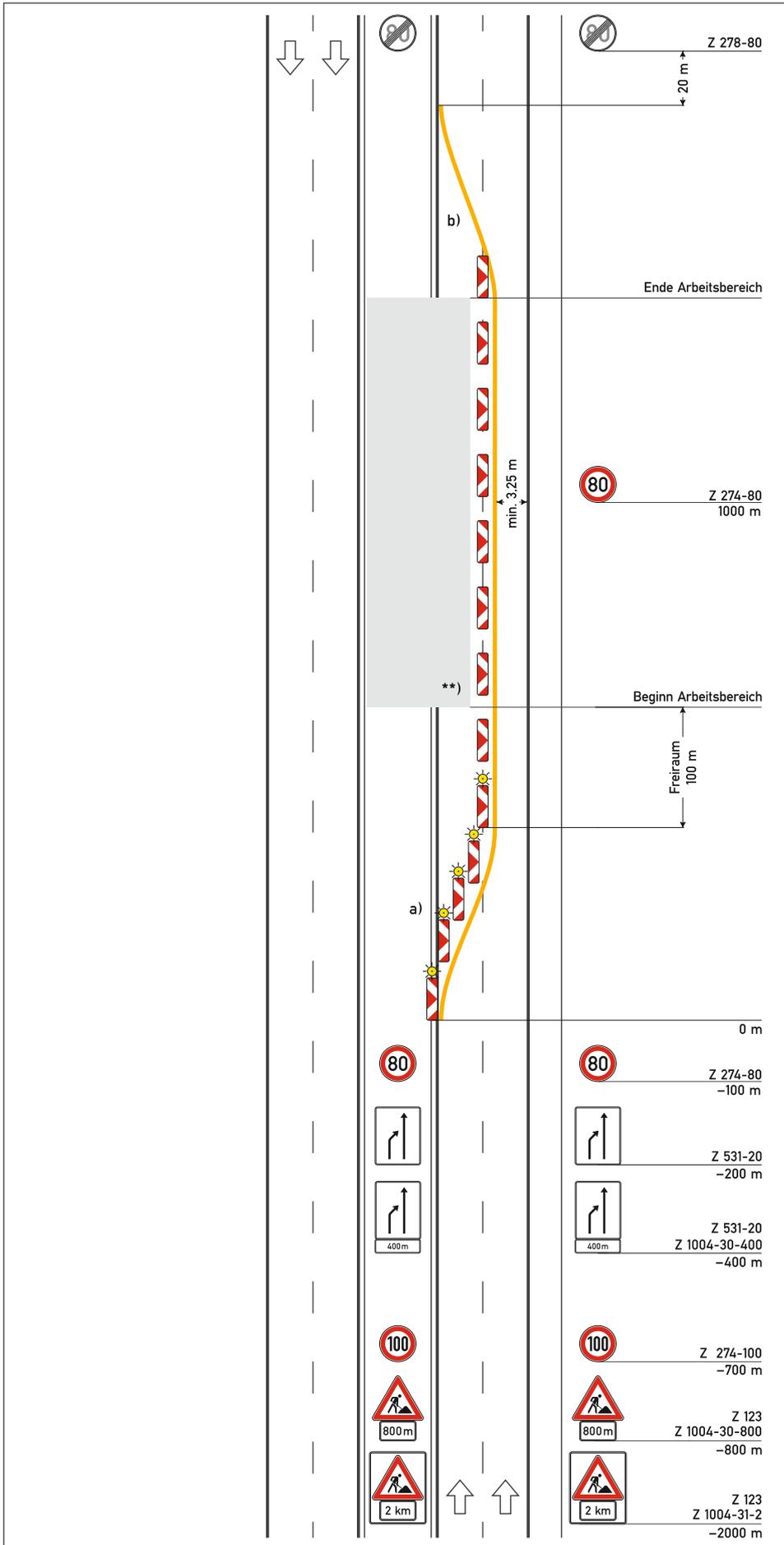
**) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie



05.21



Regelplan D I/3I

Verkehrsführung x+1

ein Fahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen, wenn kein geeigneter Seitenstreifen vorhanden ist

a) Querabspernung

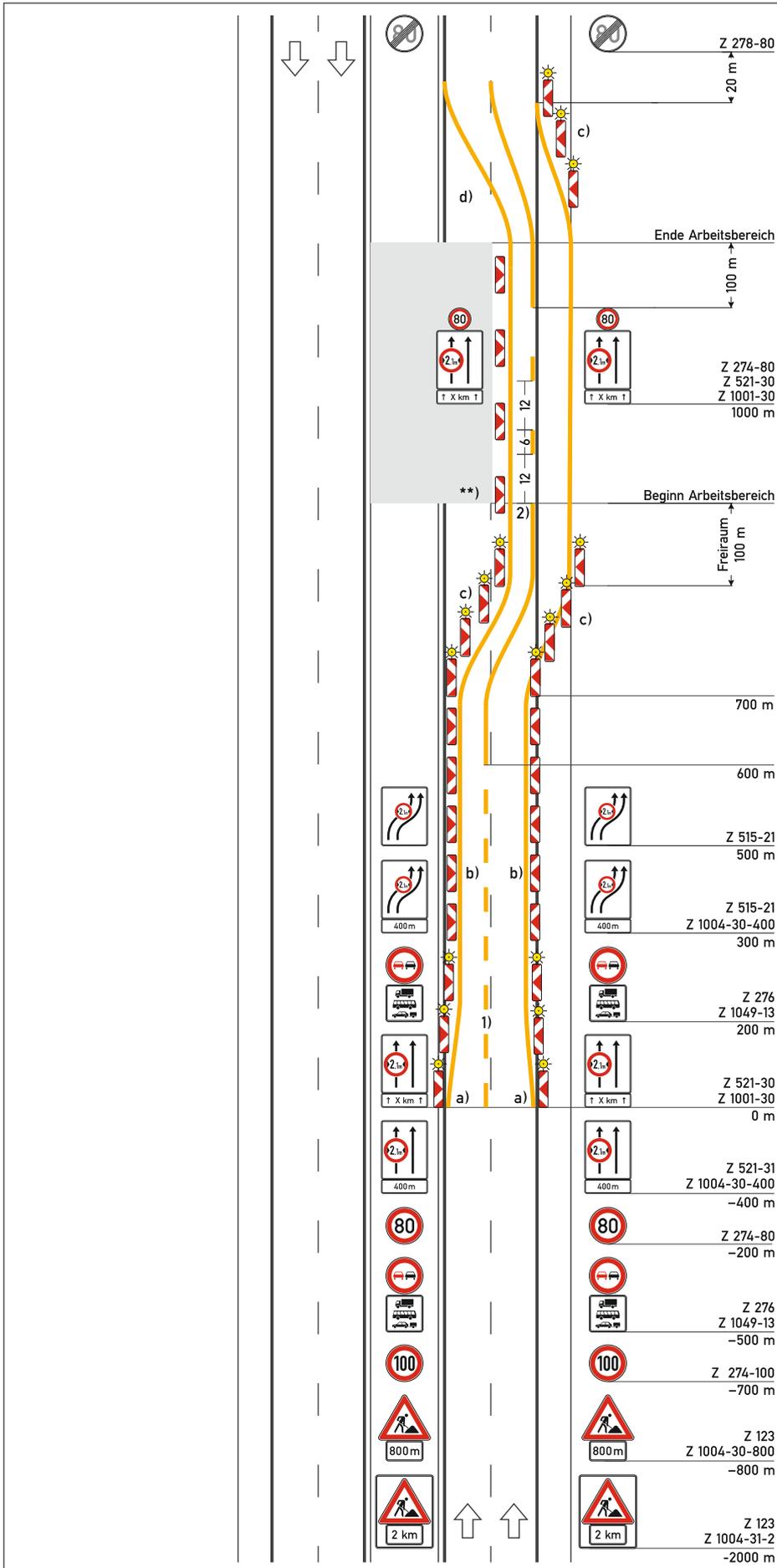
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Verschwenkung: 1:20 links

****) Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung von Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m



Regelplan D I/4

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen bei Arbeiten am Mittelstreifen und vorhandenem Seitenstreifen

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verzierungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Verschwenkung

1:20 links

**) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauzeitlich
vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen-
tafeln in Kombination mit Zeichen
274 und des Zeichens 276 in Kom-
bination mit 1049-13 alle 1000 m
ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
stellenlänge > 2000 m; Abstand
der Kombinationen untereinander
mindestens 200 m*

05.21

Regelplan D I/5I

Verkehrsführung x+3

drei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Verschwenkung:

1:20 links

**) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauzeitlich
vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295

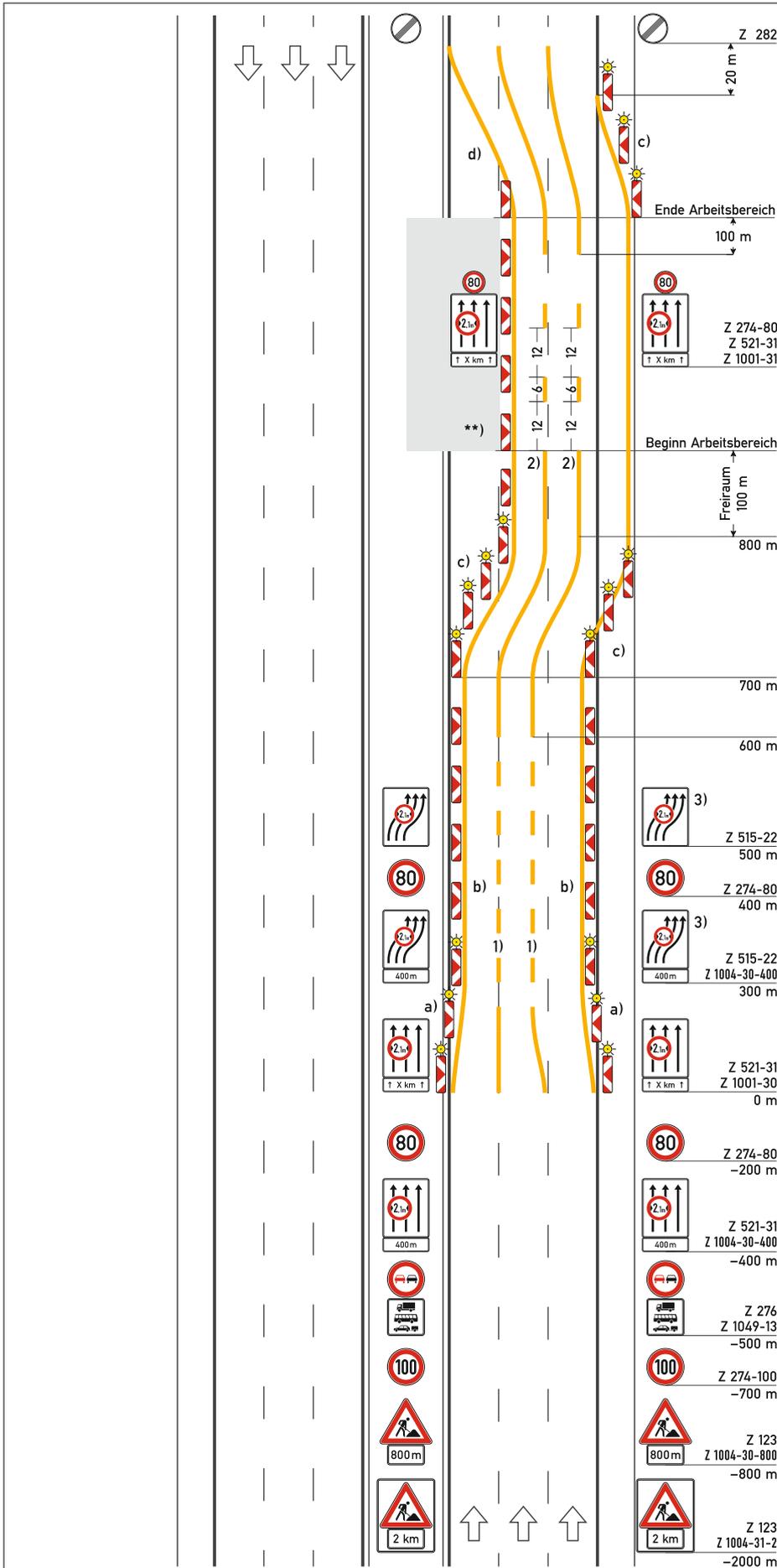
2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) [] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +300 m

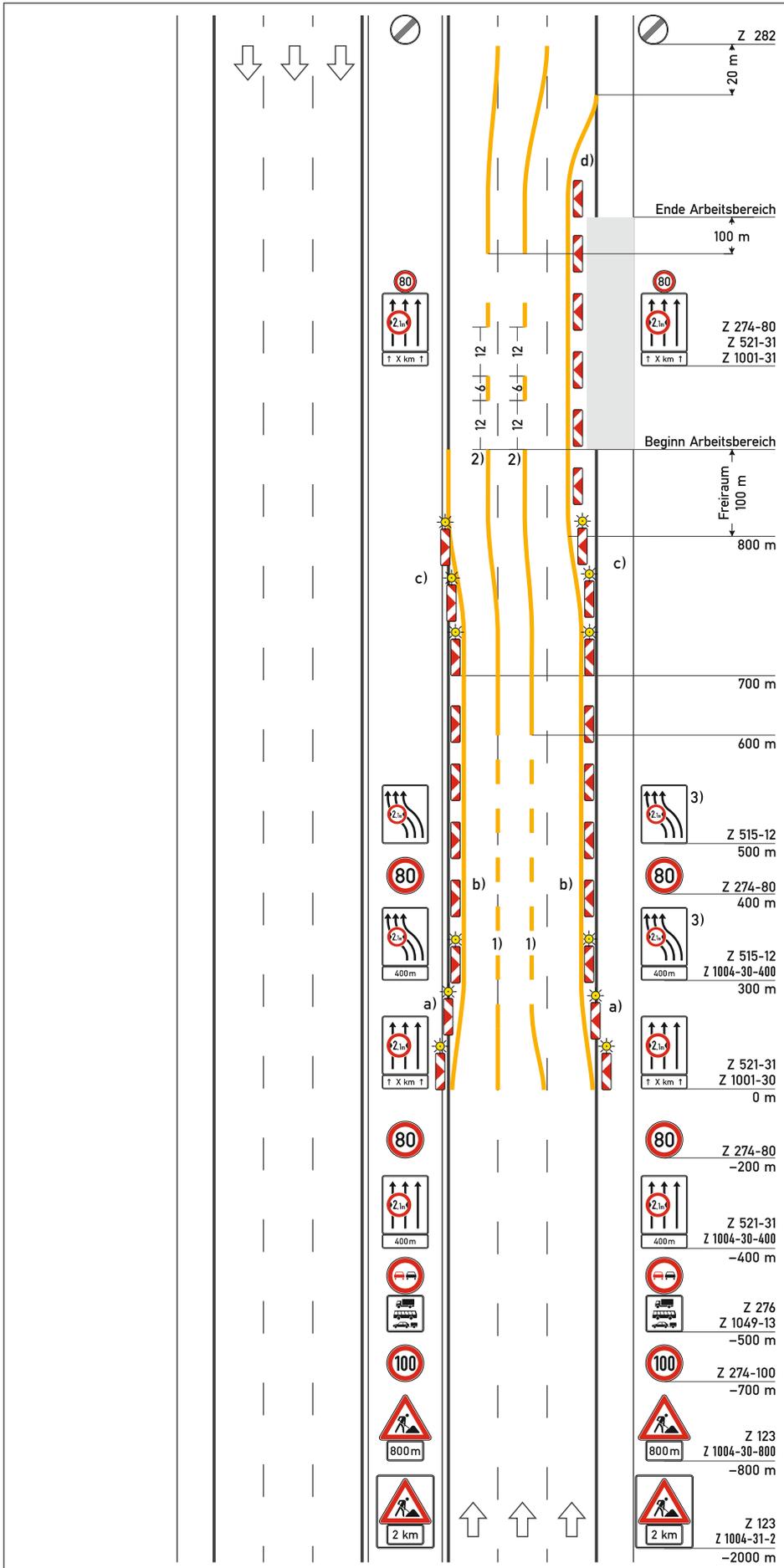
Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden.

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m



05.21



Regelplan D I/5r

Verkehrsführung x+3

drei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwenkung: 1:20 rechts**

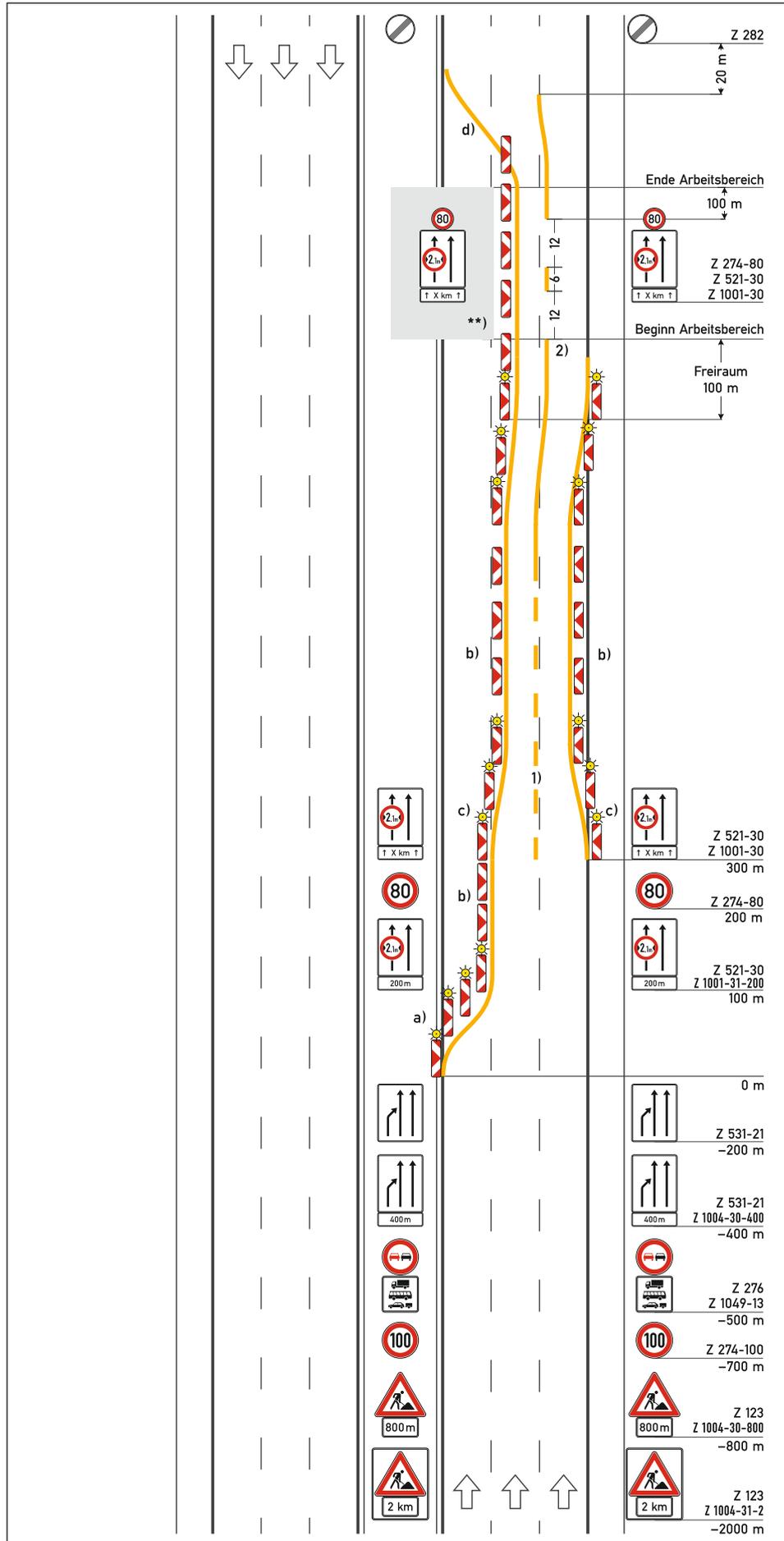
****) Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) [] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +300 m

Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden.

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m



Regelplan D I/61

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen, wenn kein geeigneter Seitenstreifen vorhanden ist

a) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Längsabspernung
 durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

d) Verschwenkung: links 1:10

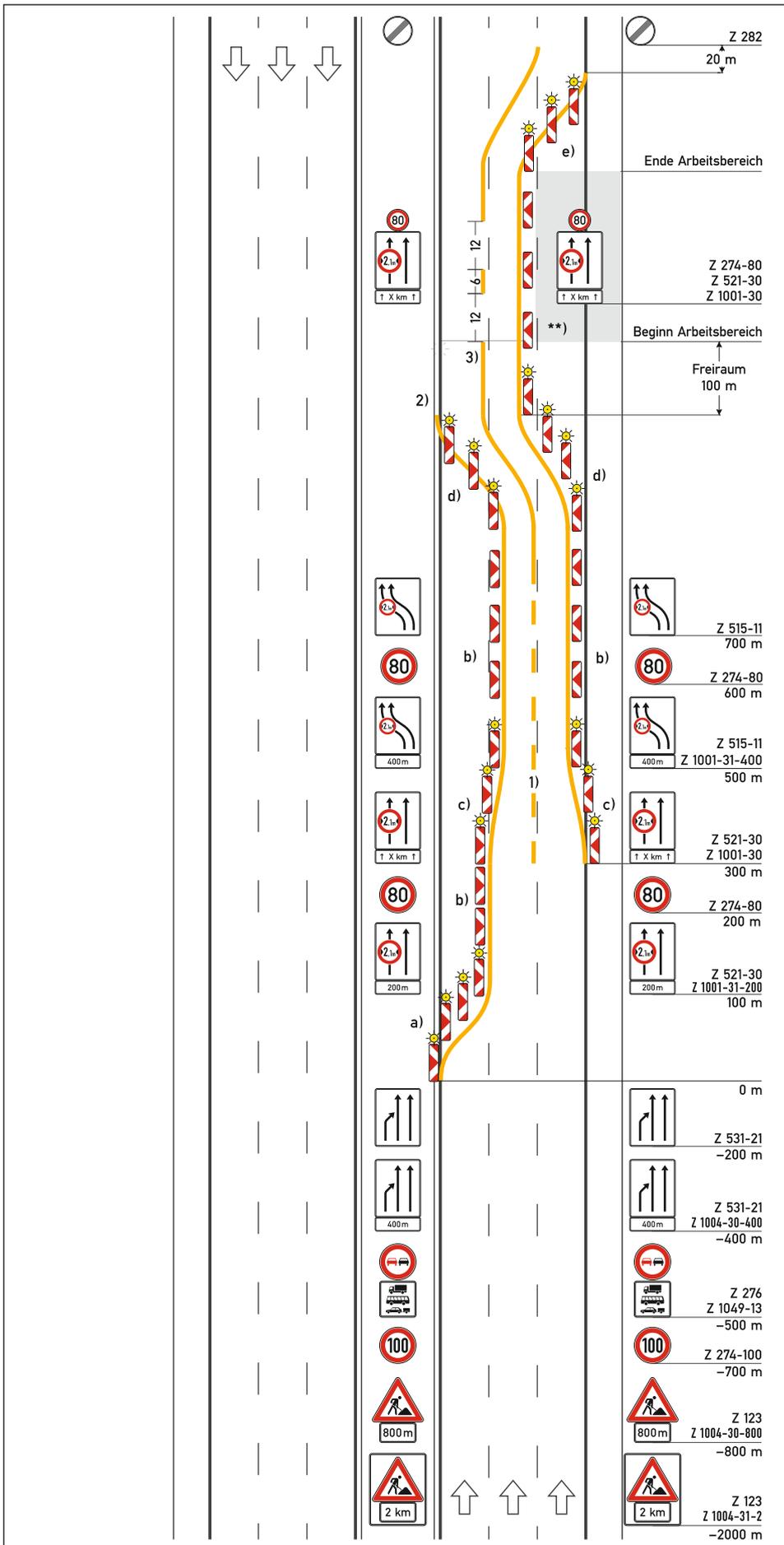
****) Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m



Regelplan D I/6r

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrestreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrestreifens
- d) Verschwenkung**
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- e) Verschwenkung: 1:20**

****) Längsabspernung**

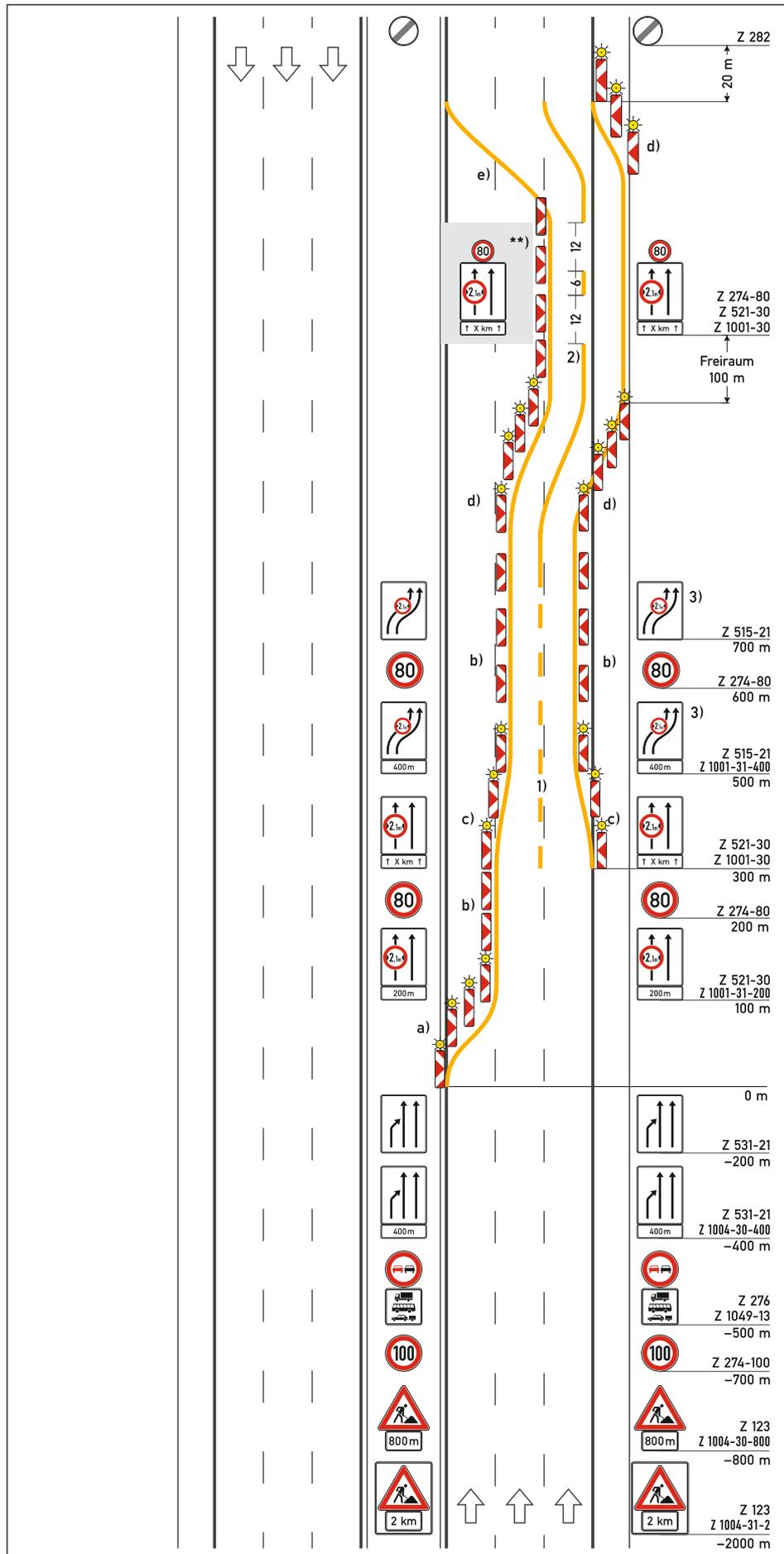
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) [] linke Fahrbahnbegrenzungslinie links von der weißen Fahrbahnbegrenzungslinie in Gelb markieren
- 3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

Anordnung nur erforderlich, wenn sonst keine ausreichende Fahrbahnbreite gegeben ist

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m



Regelplan D I/7

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

a) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Längsabspernung
 durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

d) Verschwenkung
 durch Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

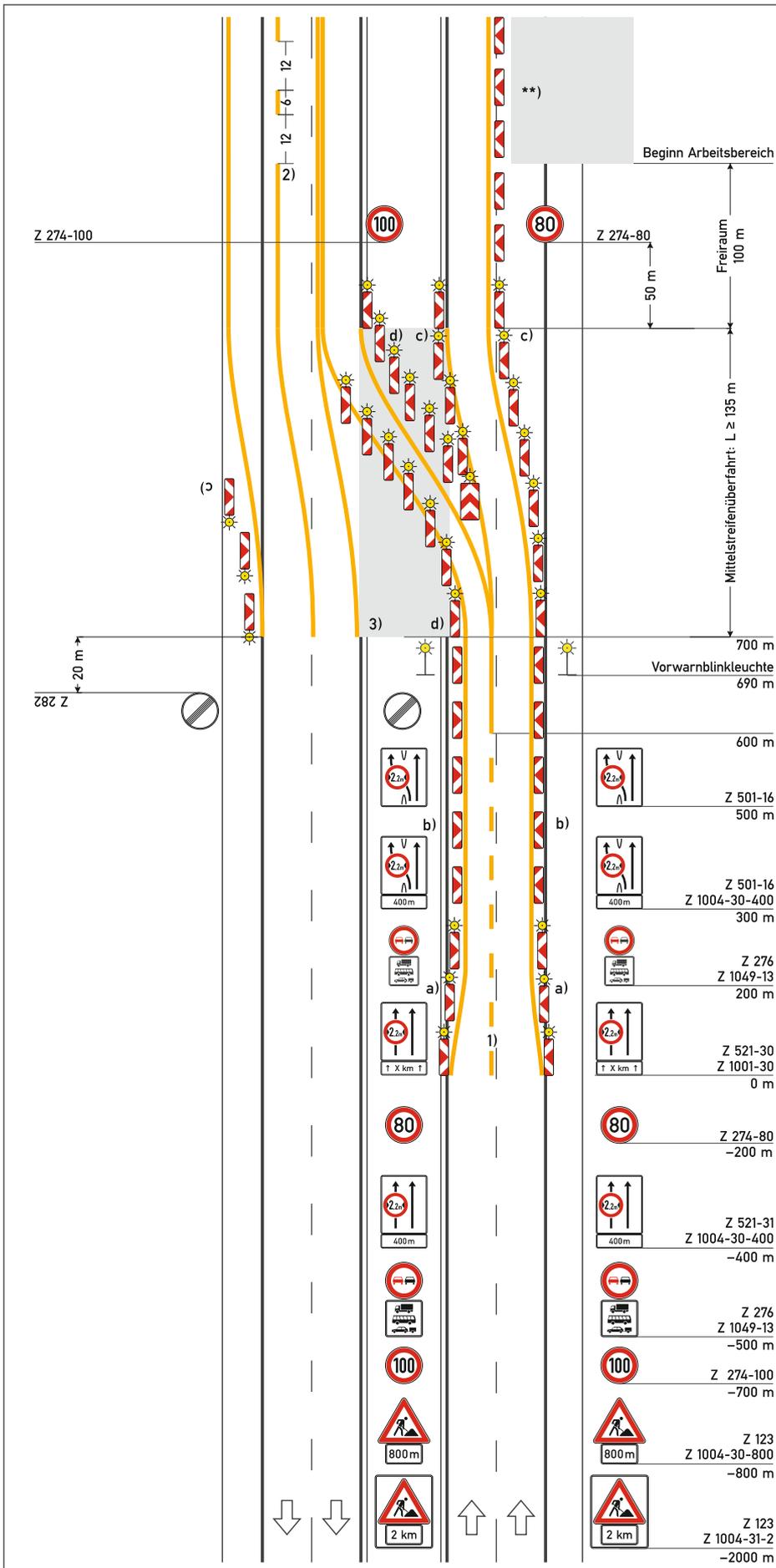
e) Verschwenkung: links 1:10

****] Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) [] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +700 m

Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden.

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext



Regelplan D II/1a

Verkehrsführung 3+1

drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/1b

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

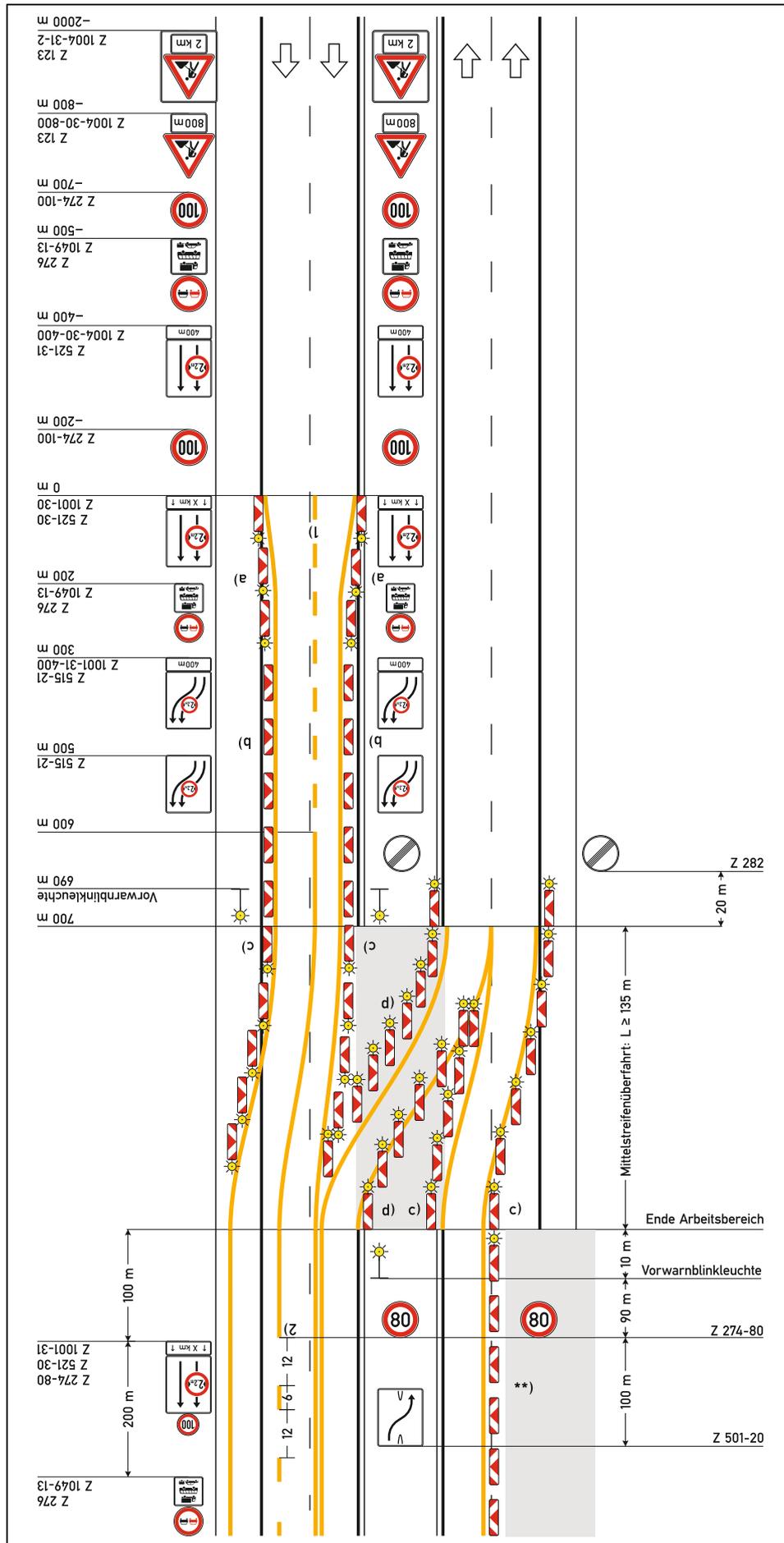
****) Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

05.21



Regelplan D II/1b

Verkehrsführung 3+1

drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

a) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung
 durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

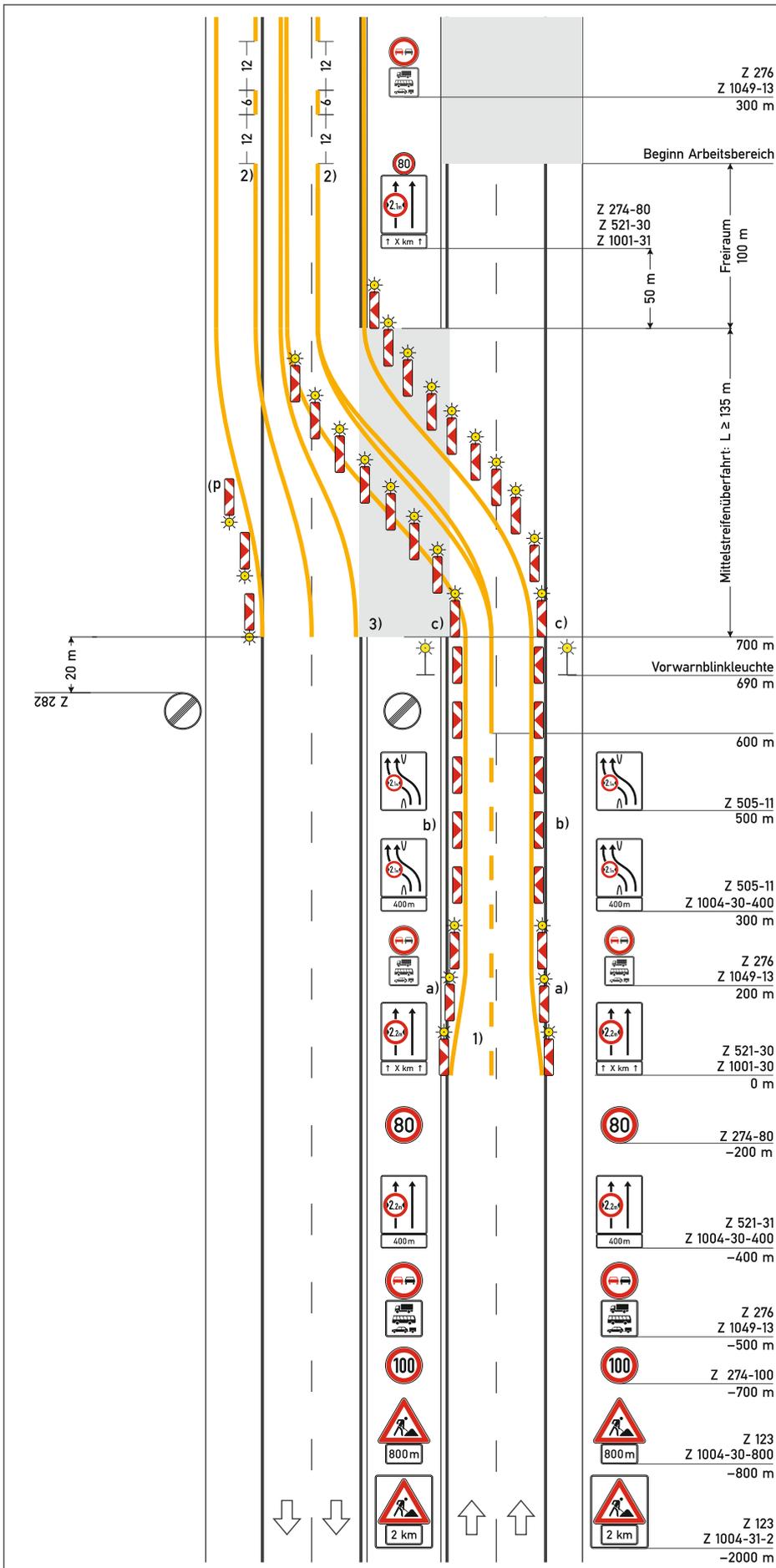
****] Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/1a



Regelplan D II/2a

Verkehrsführung 4+0

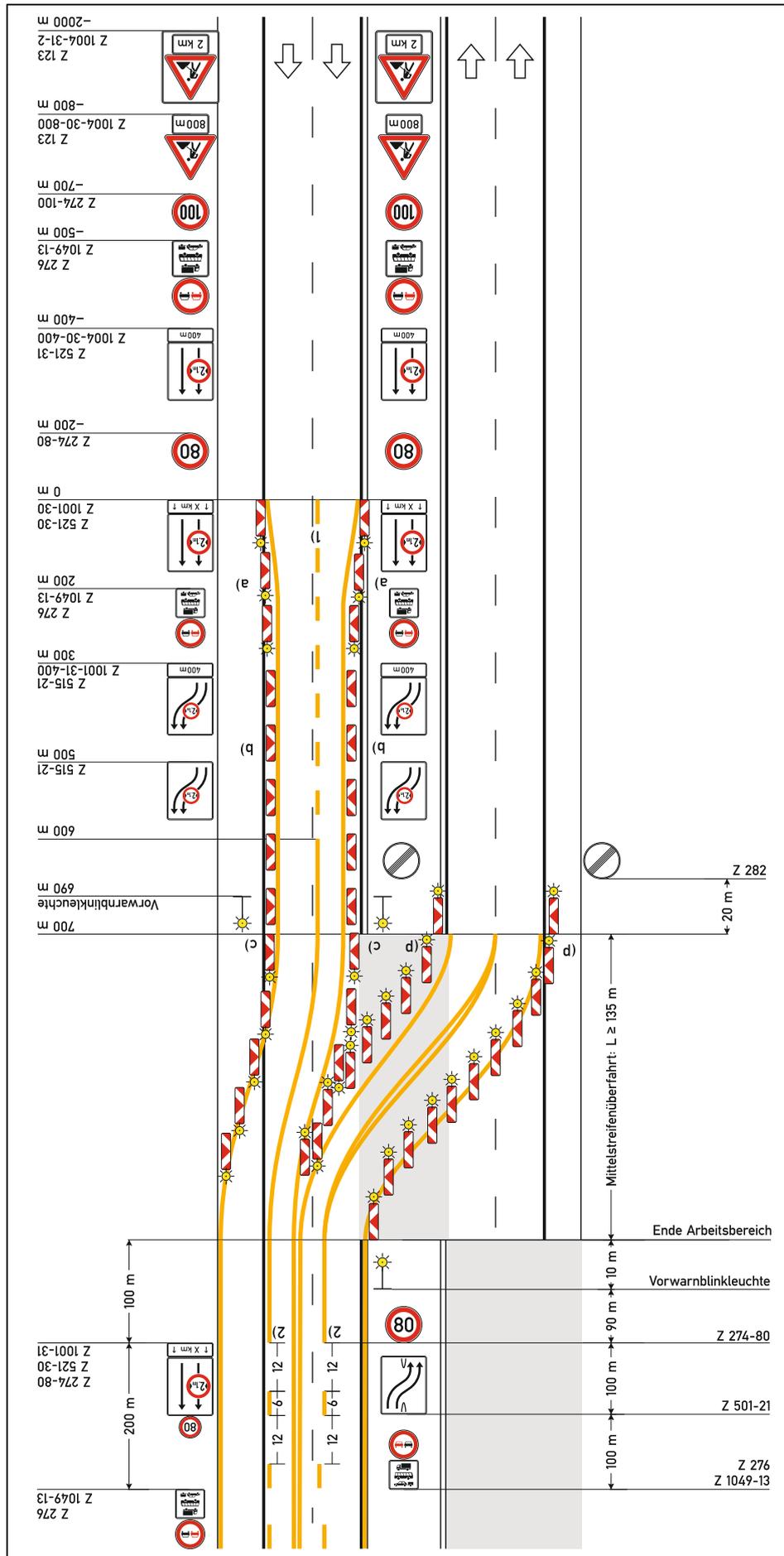
vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/2b

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen-tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m



Regelplan D II/2b

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

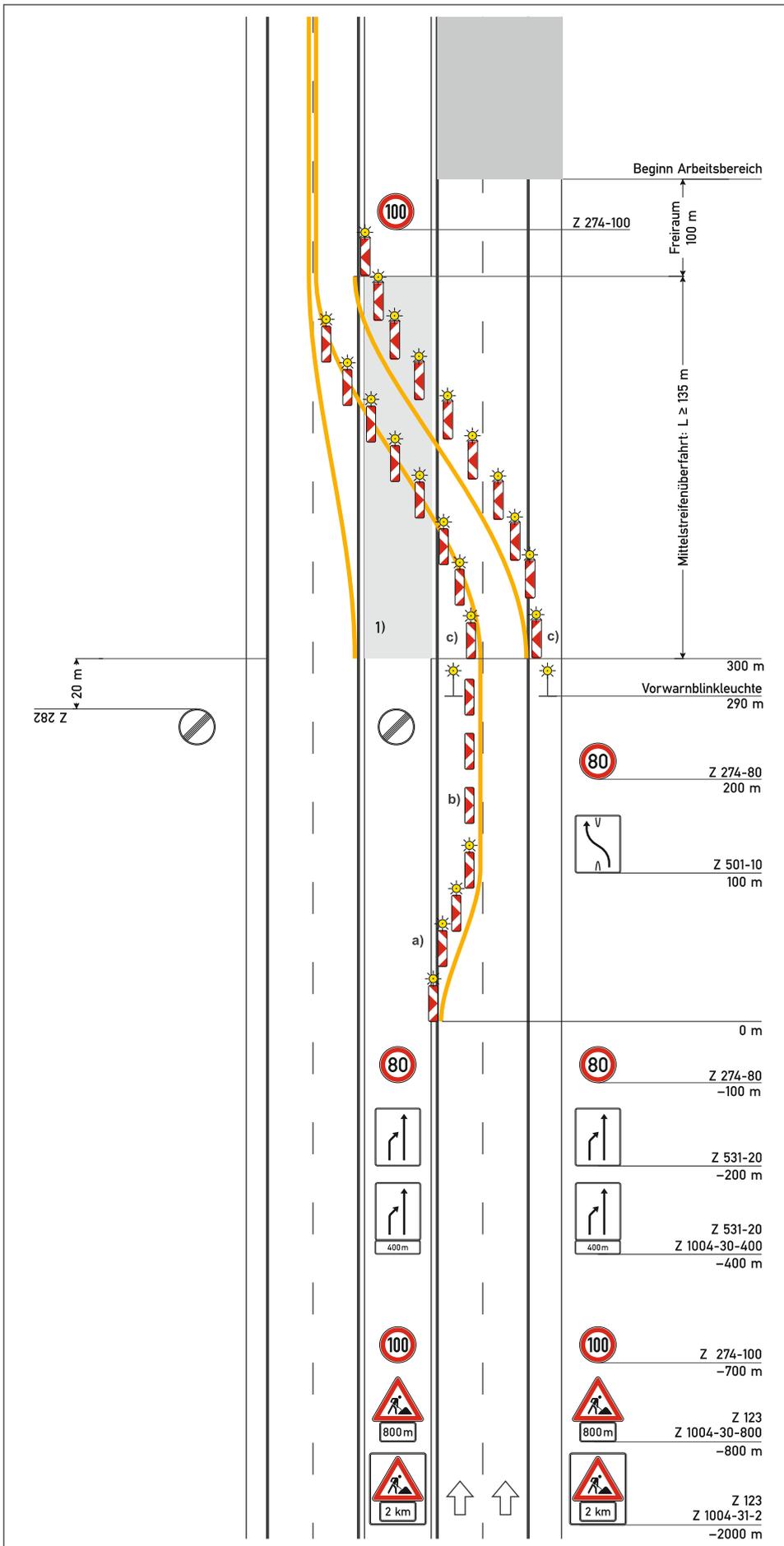
- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/2a



Regelplan D II/3a

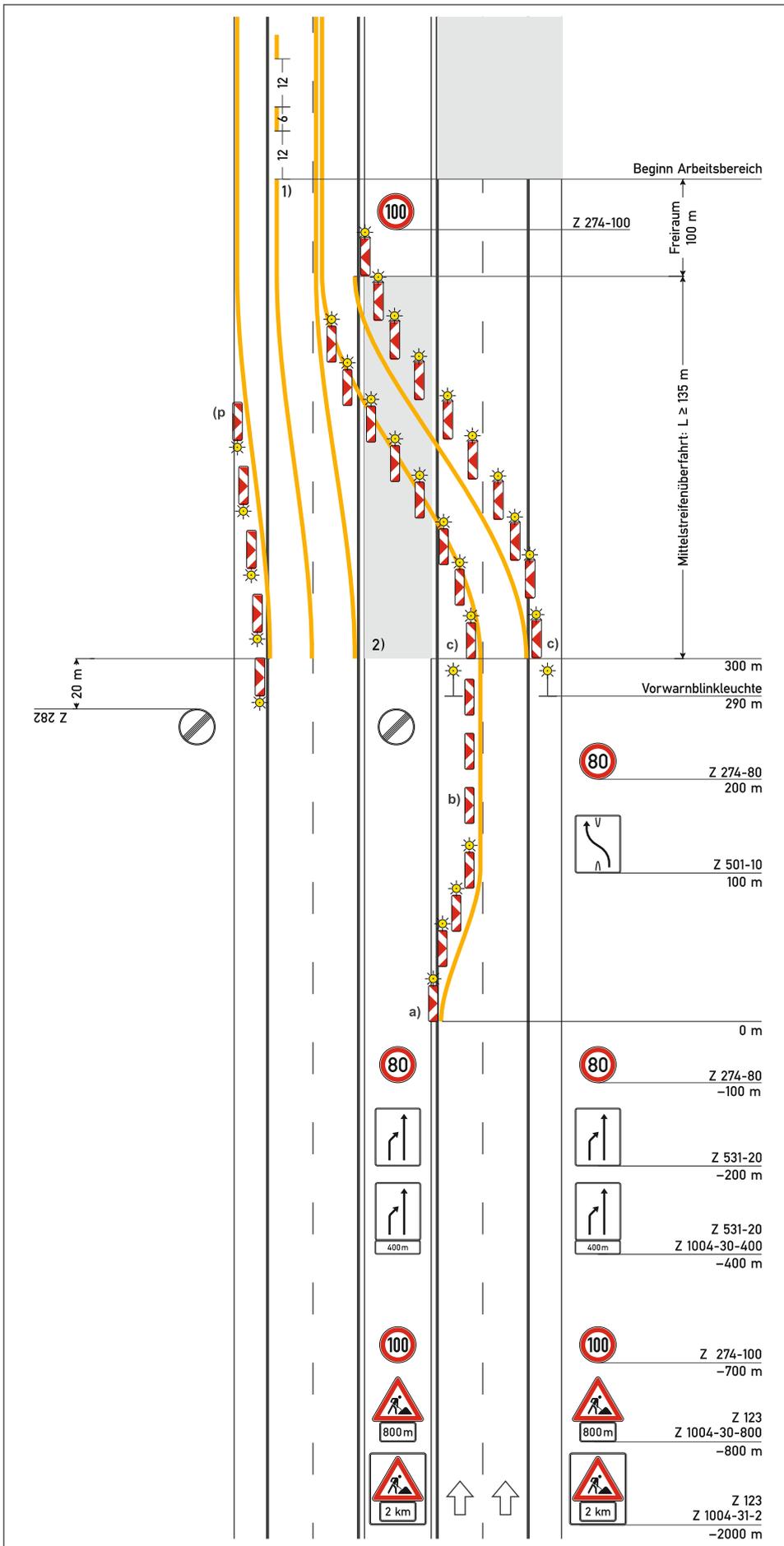
Verkehrsführung 2+0
zwei Fahrstreifen auf einer
Richtungsfahrbahn

↑ Anschluss an Regelplan D II/3b

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verziehungsmaß 1:20
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake
Einengung auf Breite des
Behelfsfahrstreifens
 - b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
 - c) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m mit
gelber Warnleuchte auf jeder
Leitbake
- 1) Wenn keine TSE eingesetzt
wird: Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen
von diesem Regelplan
gemäß beiliegendem
Anordnungstext

*Wiederholung von Zeichen 274 alle
1000 m ist nur anzuordnen, wenn
Arbeitsstellenlänge > 2000 m*



Regelplan D II/4a

Verkehrsführung 3+0

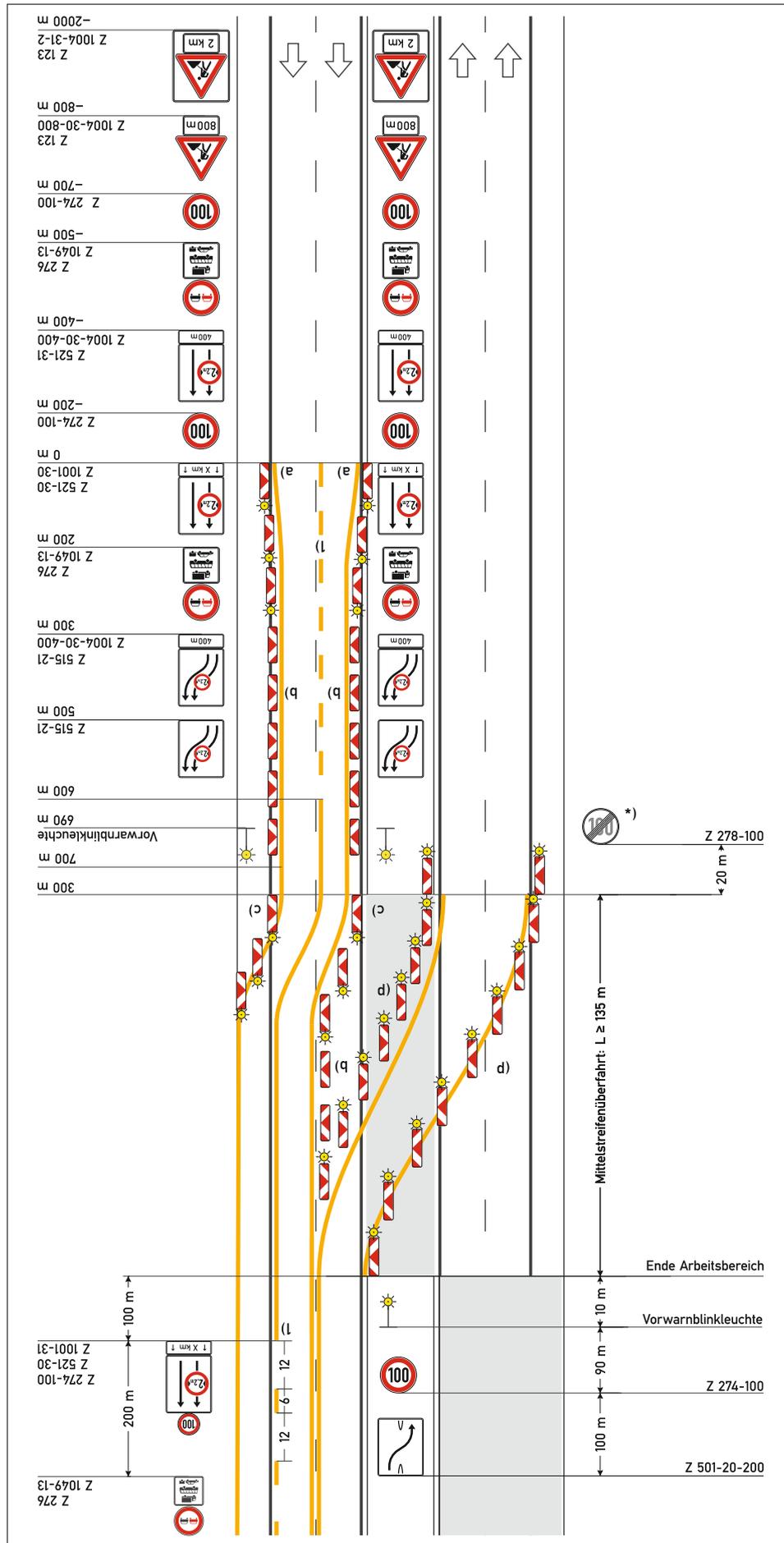
drei Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/4b

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verzierungsmaß 1:20
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 2) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung von Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m



Regelplan D II/4b

Verkehrsführung 3+0

drei Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

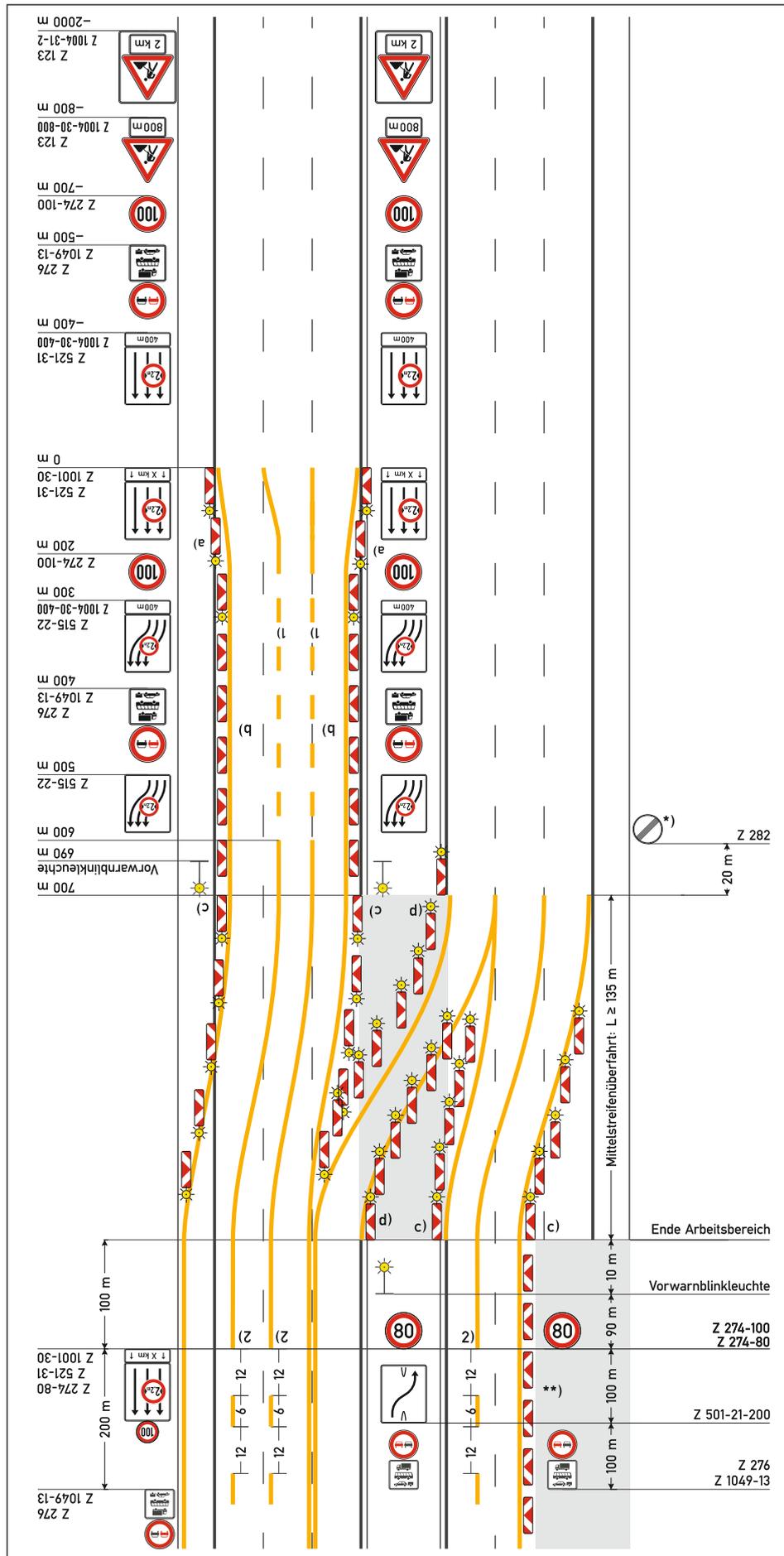
- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 9 m
 Verziehungsmaß 1:20
 gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

*] beidseitige Aufstellung

- 1) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

Wiederholung der Fahrstreifen- tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeits- stellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/4a



Regelplan D II/5b

Verkehrsführung 4+2

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

a) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung
 durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

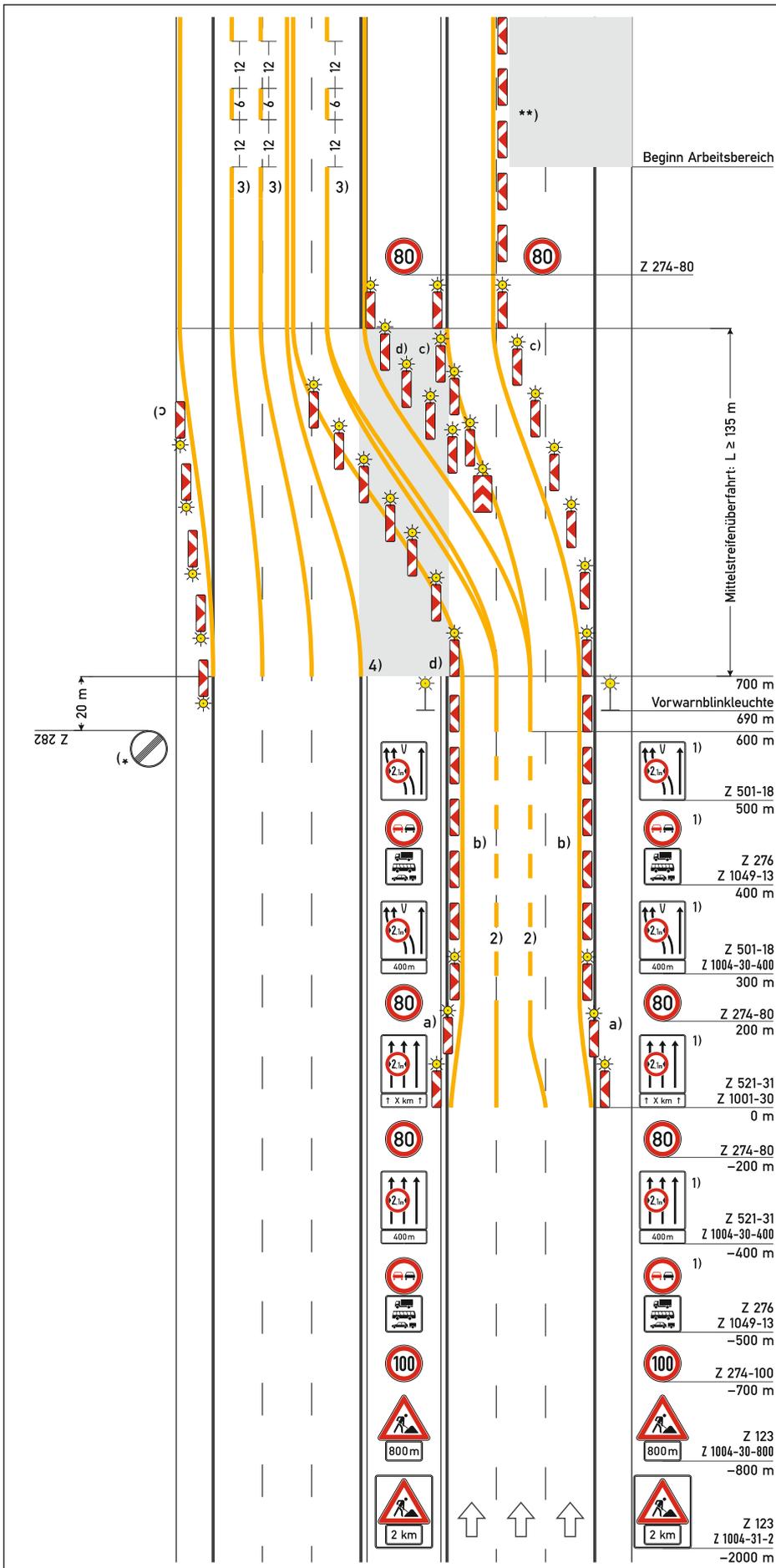
****) Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

***) beidseitige Aufstellung**
 [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen- tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/5a





Regelplan D II/6a

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/6b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

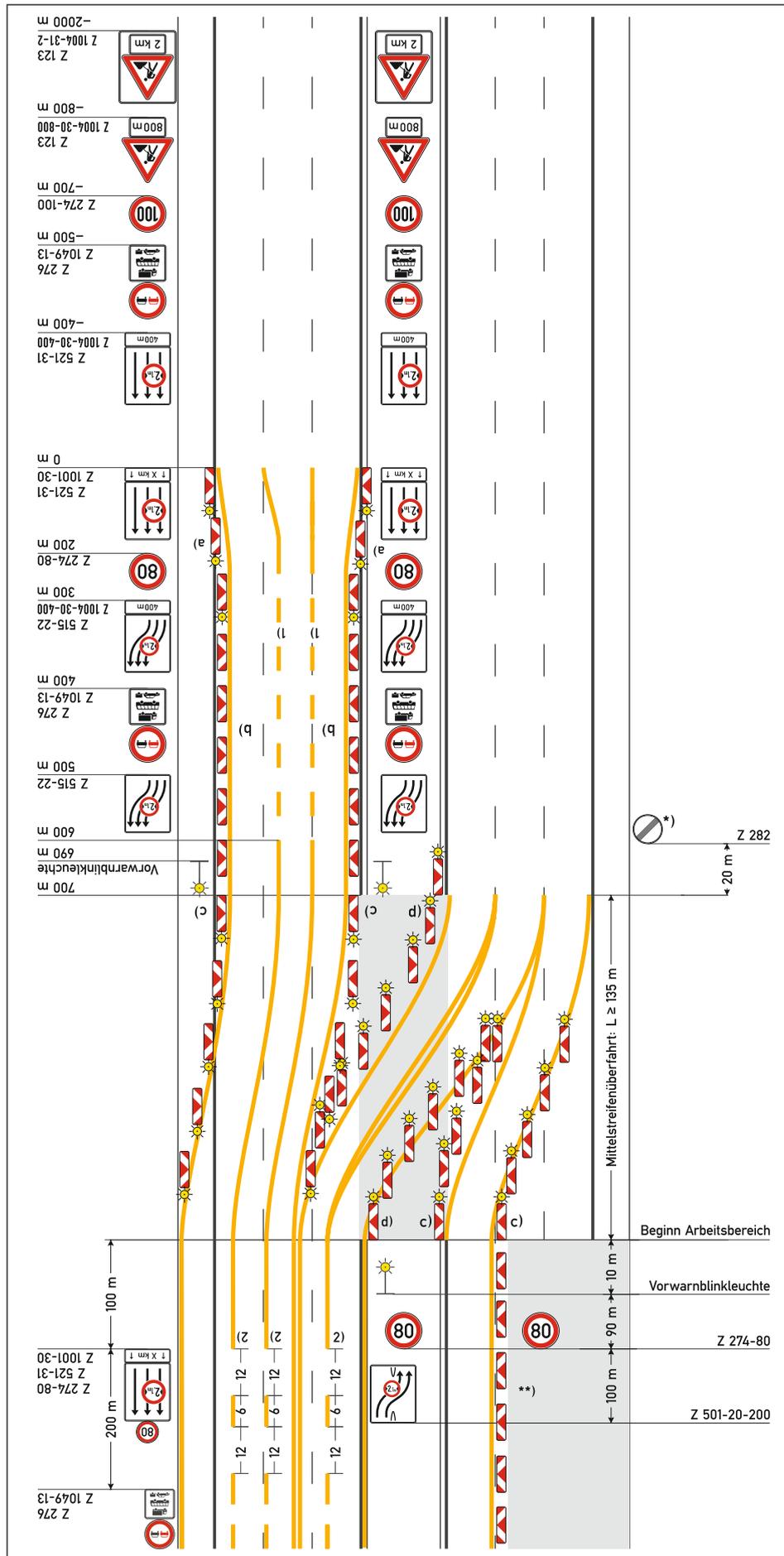
** Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- Entfall des Überholverbotes und Anpassung Z 501 ff. bei Nutzung des mittleren Fahrstreifens durch Lkw, Kom und Kombinationen
 - Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
 - Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

05.21



Regelplan D II/6b

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verzierungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

****] Längsabspernung**

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

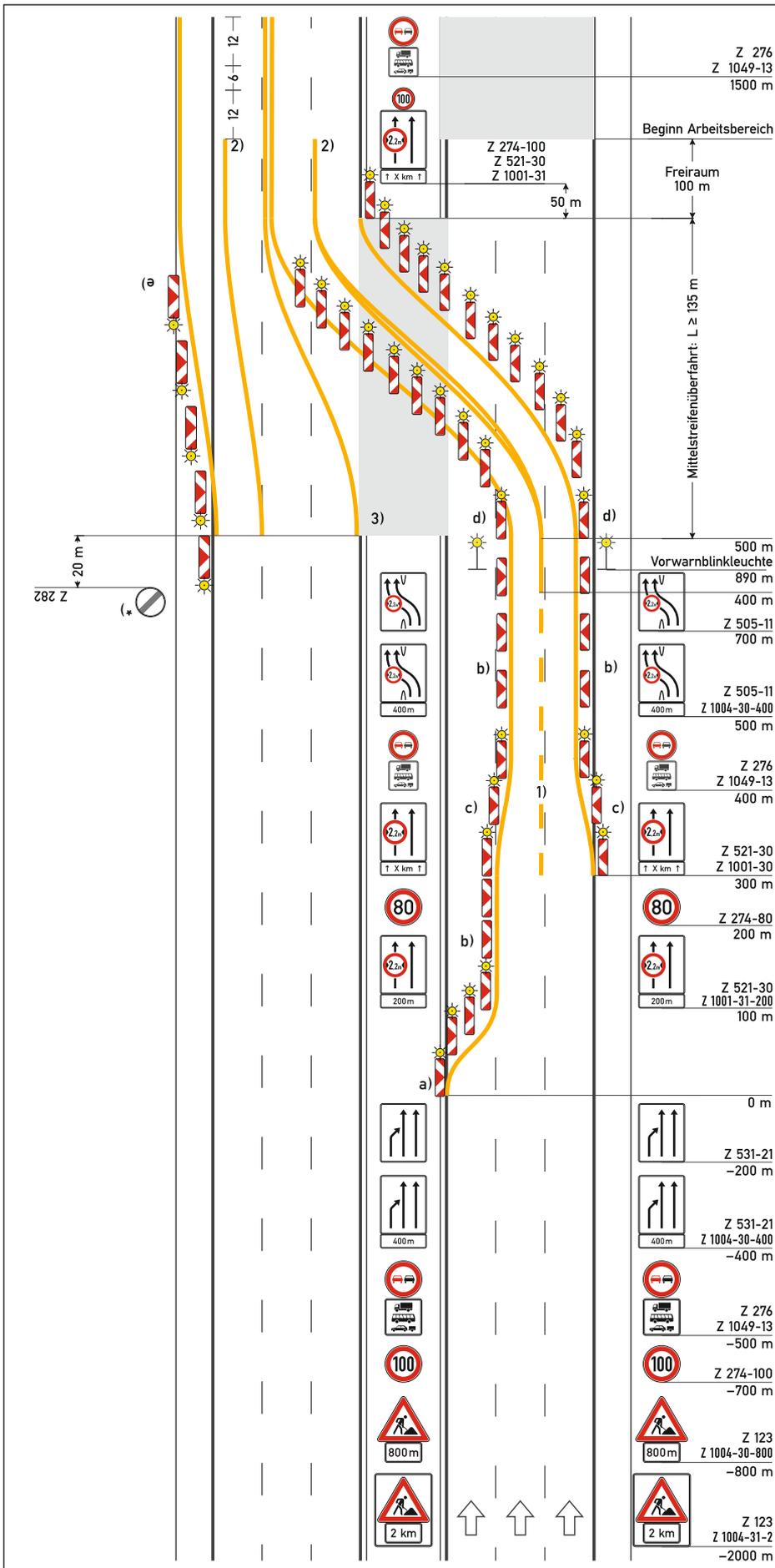
*] beidseitige Aufstellung

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen- tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeits- stellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/6a





Regelplan D II/7a

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

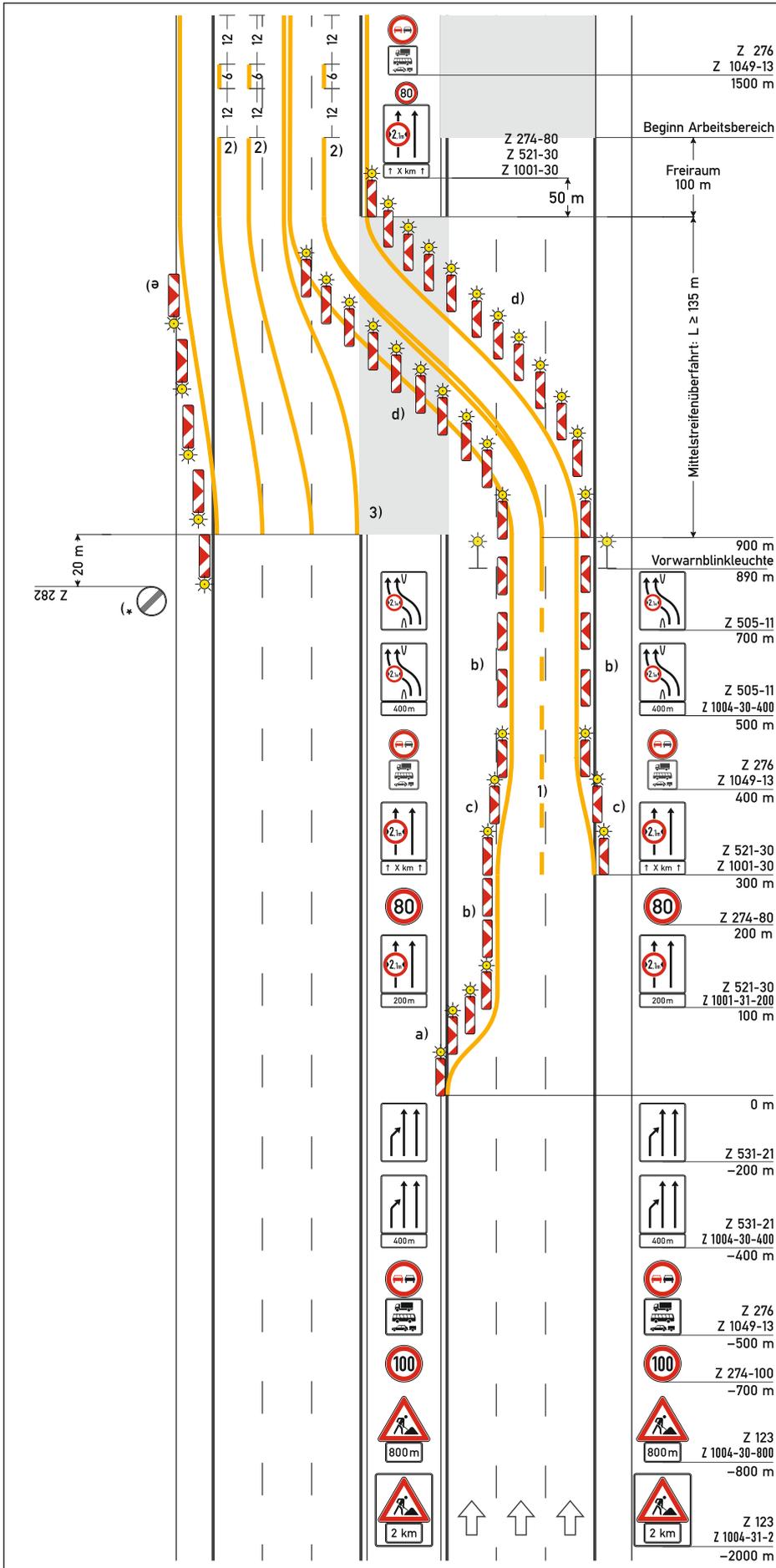
Anschluss an Regelplan D II/7b

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
 - b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
 - c) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
 - d) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
 - e) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

*] beidseitige Aufstellung



Regelplan D II/8a

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

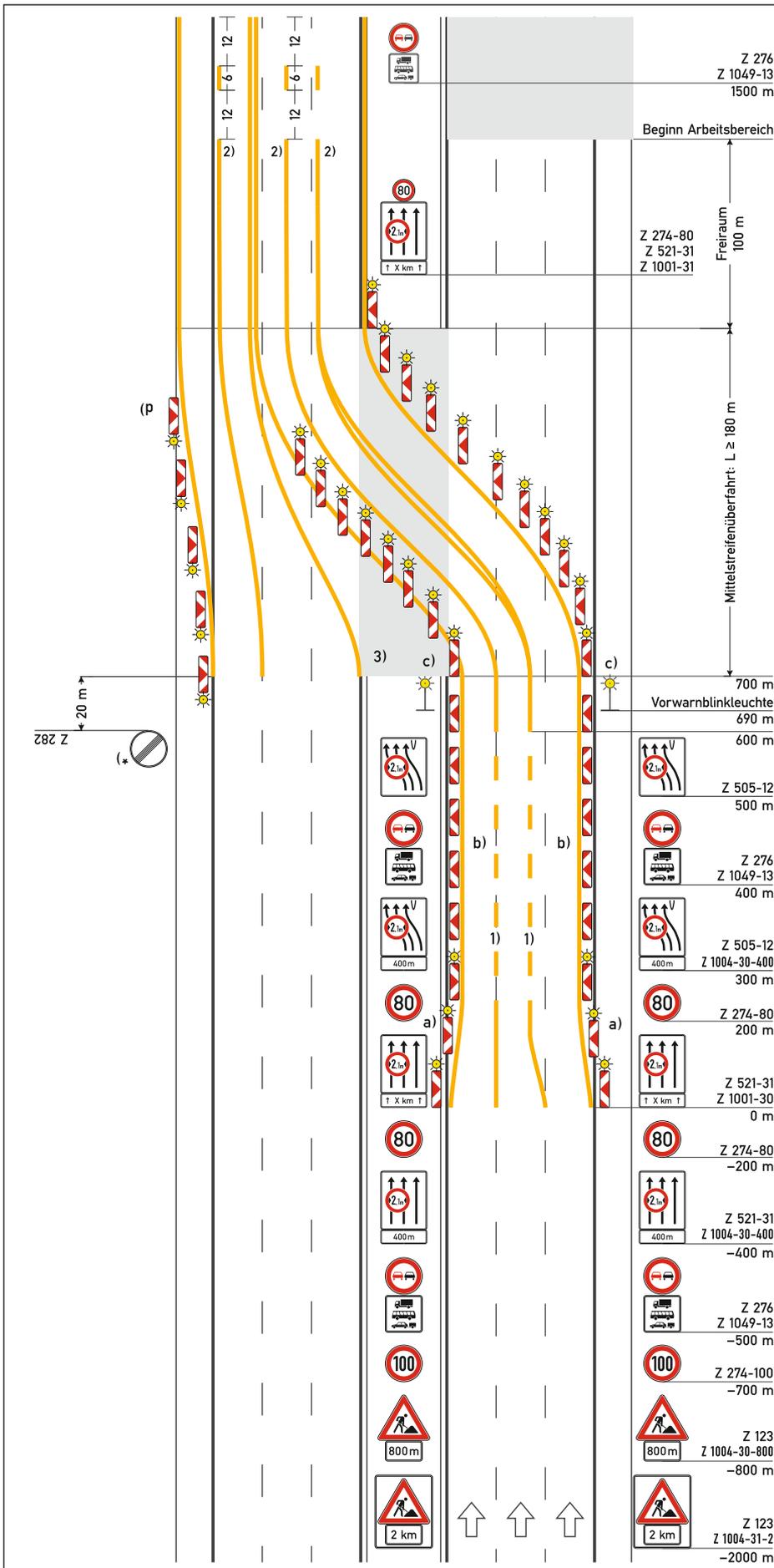
Anschluss an Regelplan D II/8b

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verzierungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
 - b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
 - c) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verzierungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
 - d) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
 - e) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen-
tafeln in Kombination mit Zeichen
274 und des Zeichens 276 in Kom-
bination mit 1049-13 alle 1000 m
ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
stellenlänge > 2000 m; Abstand
der Kombinationen untereinander
mindestens 200 m

*) beidseitige Aufstellung



Regelplan D II/9a

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn mit Überleitung von drei Fahrstreifen

Anschluss an Regelplan D II/9b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

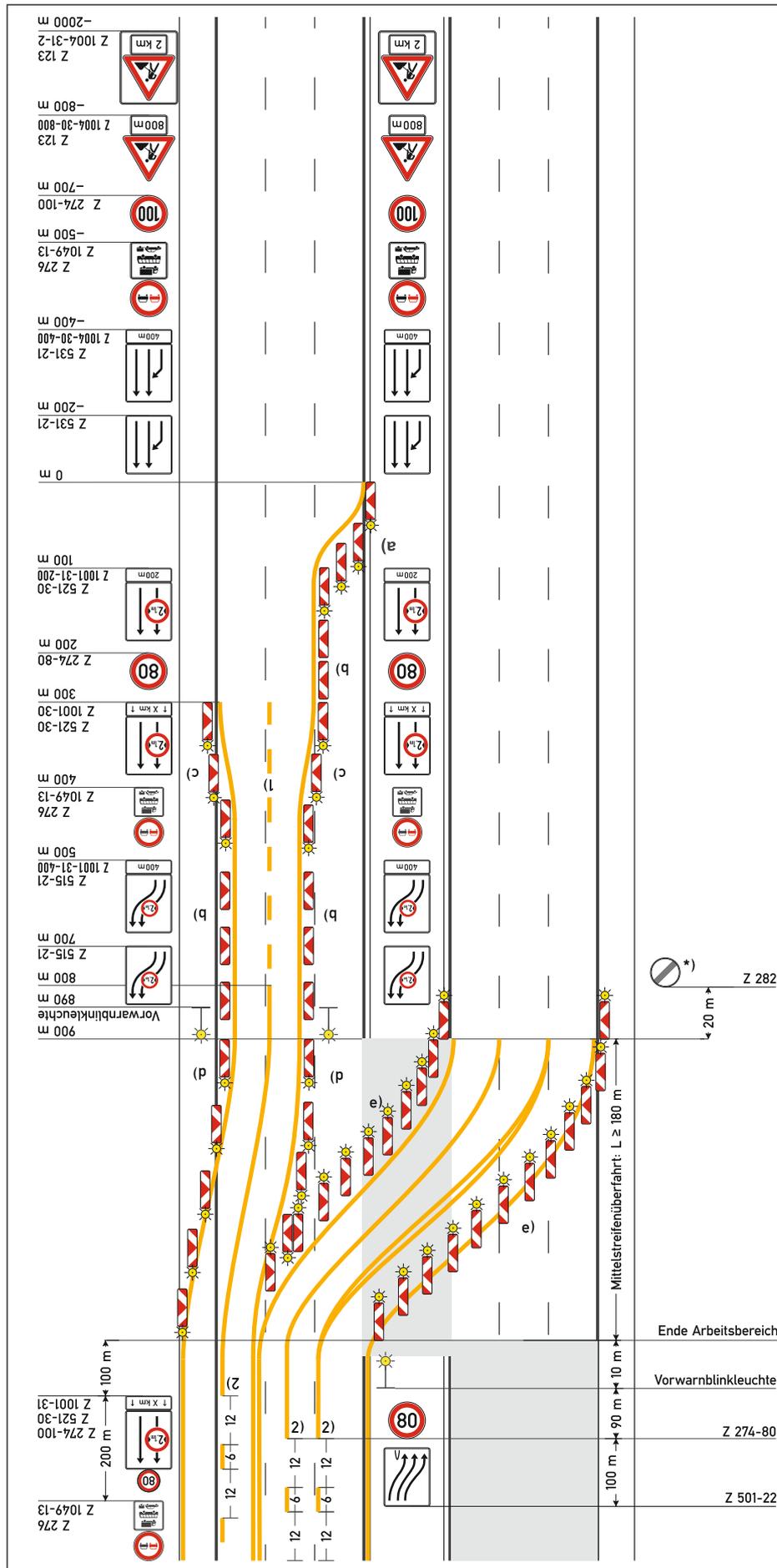
d) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
 VwV-StVo zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen-tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m



Regelplan D II/9b

Verkehrsführung 5+0
 fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn mit Überleitung von drei Fahrstreifen

a) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Längsabspernung
 durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

d) Verschwenkung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

e) Überleitung
 Leitbaken Abstand 9 m
 gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

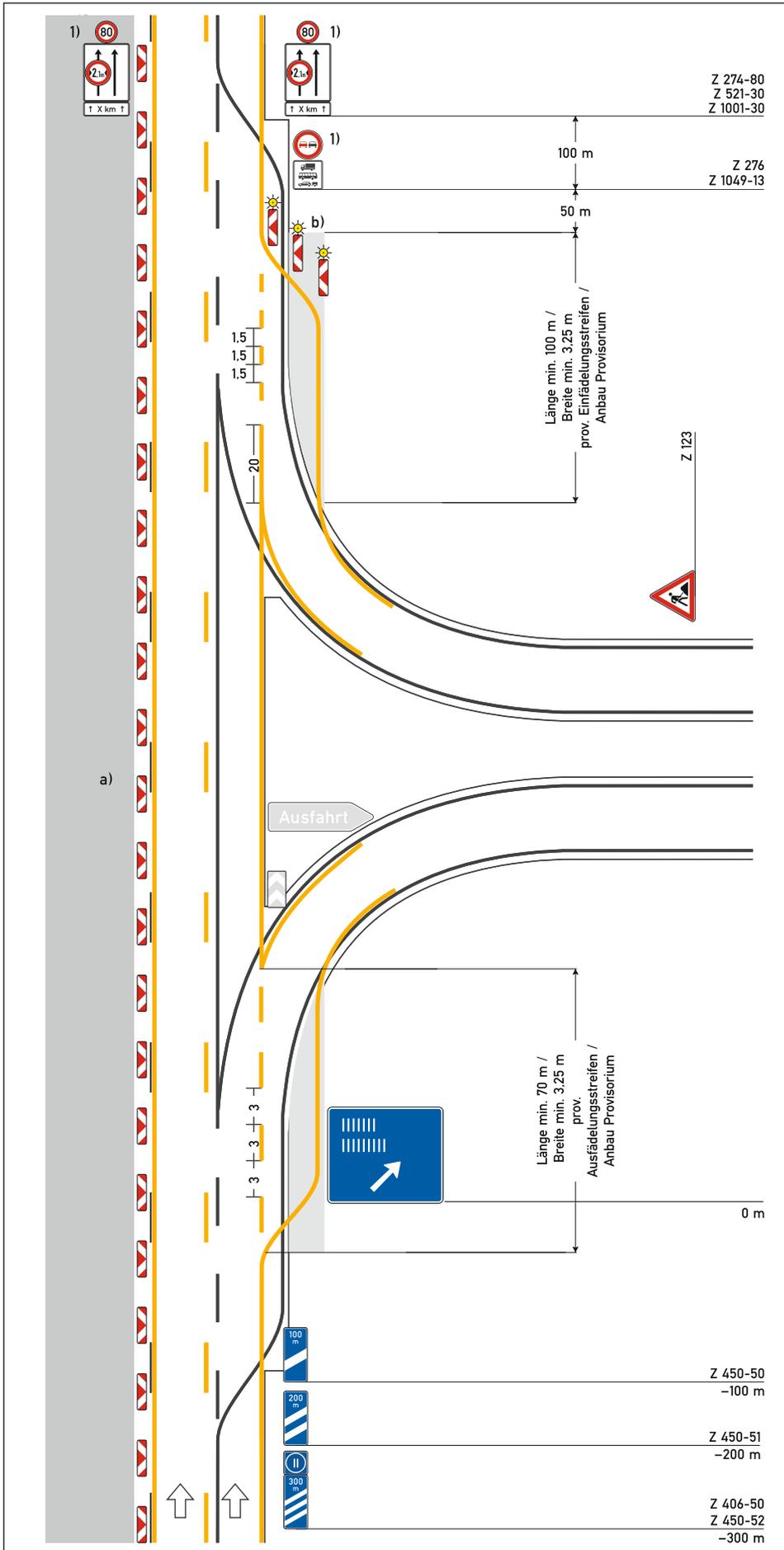
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

***)** beidseitige Aufstellung
 [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/9a





Regelplan D AS 1

Verkehrsführung an
Anschlussstellen

Führung der Behelfsfahrbahn
unter Mitnutzung des
Seitenstreifens

Regelfall

a) Längsabsperzung

entsprechend der Behelfs-
verkehrsführung auf der
durchgehenden Strecke

*Leitbaken entfallen, wenn eine
TSE eingesetzt wird*

b) Querabsperzung

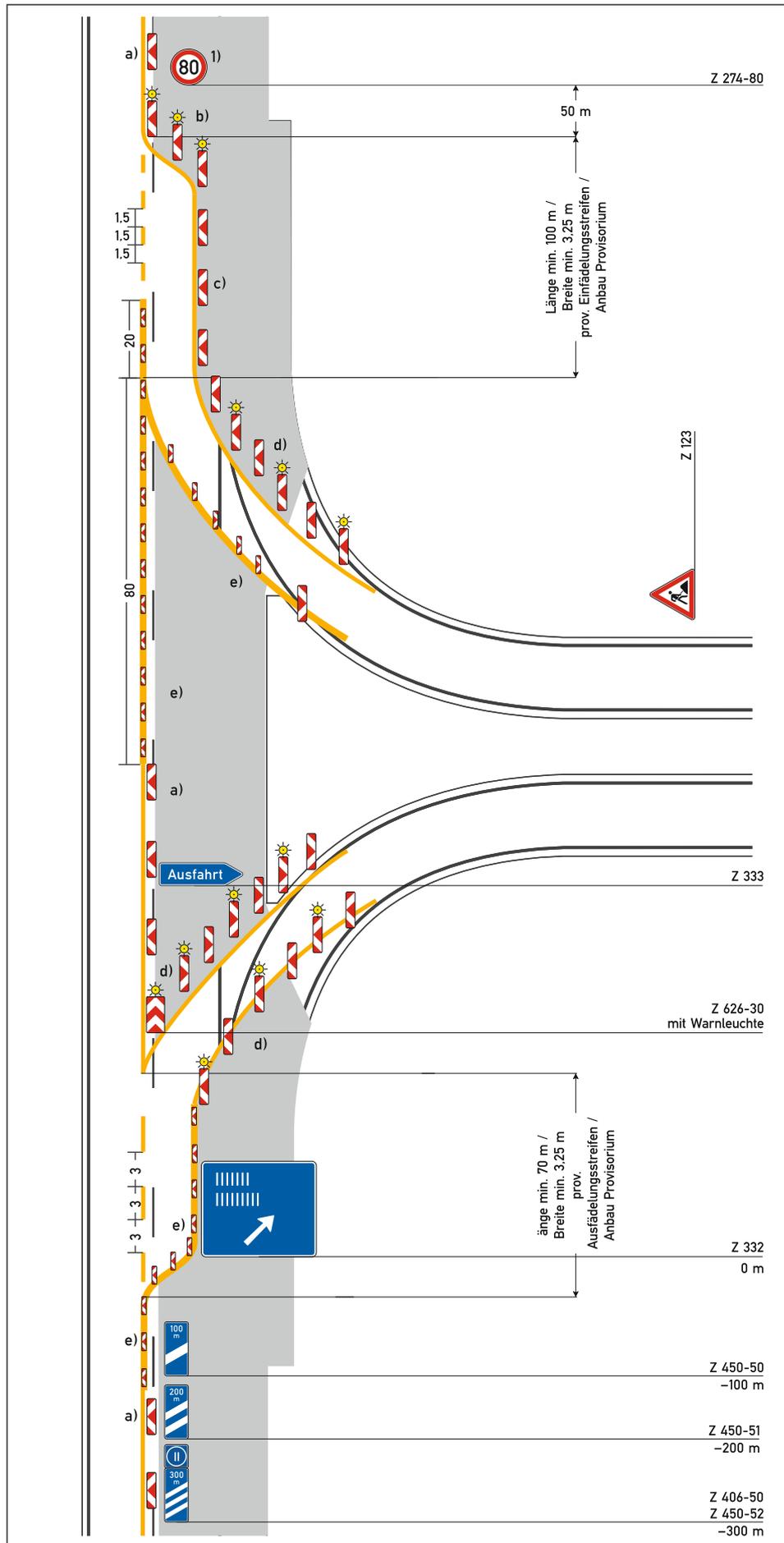
Verzierungsmaß 1:3 durch
Leitbaken Abstand 3 m

Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Festlegung der Inhalte
entsprechend der Behelfs-
verkehrsführung auf der
durchgehenden Strecke

*Beschilderung ist bei Arbeitsstel-
len über 2000 m Länge jeweils im
Abstand von 1000 m bezogen auf
diese Position zu wiederholen*

*Bestandsbeschilderung ist grau
dargestellt.*



Regelplan D AS 2

Verkehrsführung an Anschlussstellen

Führung der Ein- und Ausfahrtrampen über das Baufeld

a) Längsabspernung

entsprechend der Behelfsverkehrsführung auf der durchgehenden Strecke

Leitbaken entfallen, wenn eine TSE eingesetzt wird

b) Querabspernung

Verziehungsmaß 1:3 durch Leitbaken

Abstand 3 m Warnleuchte auf jeder Leitbake

c) Längsabspernung

durch Leitbaken, Abstand 9 m

d) Längsabspernung im Bereich der Aus- und Einfahrt

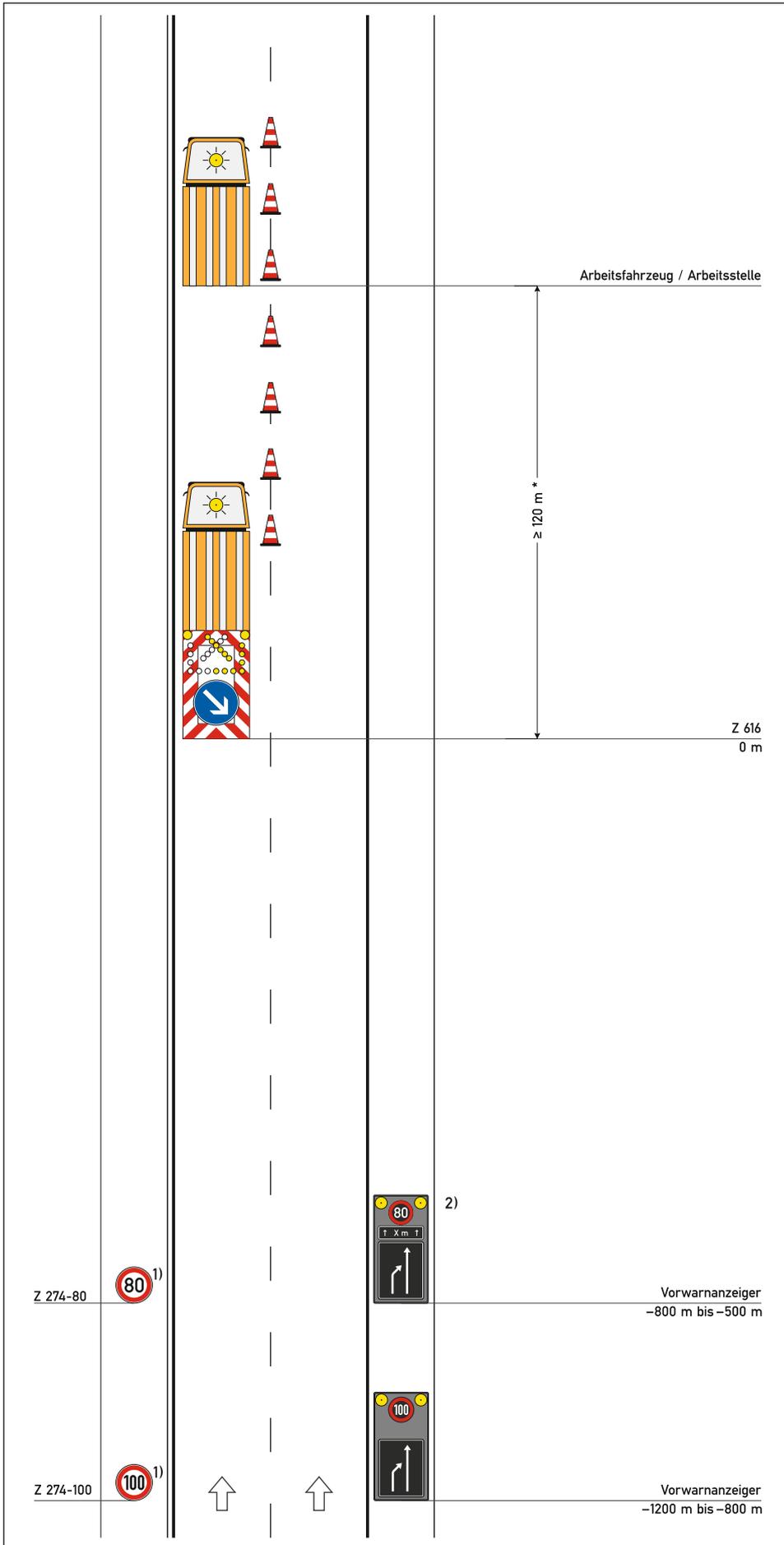
durch Leitbaken
Abstand max. 9 m
einseitige Warnleuchte auf jeder zweiten Leitbake

e) Längsabspernung

durch Leitschwelle mit Minibaken Abstand 9 m

1) Festlegung der Inhalte entsprechend der Behelfsverkehrsführung auf der durchgehenden Strecke

Beschilderung ist bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge jeweils im Abstand von 1000 m bezogen auf diese Position zu wiederholen



Regelplan D III/1l

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49\text{ t}$ zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:

Leitkegel [Höhe 0,75 m]
 Abstand max. 18 m
 (können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

* $\geq 20\text{ m}$ in Rampen

1) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

Regelplan D III/1r

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:

Leitkegel [Höhe 0,75 m]

Abstand max. 18 m

(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

* ≥ 20 m in Rampen

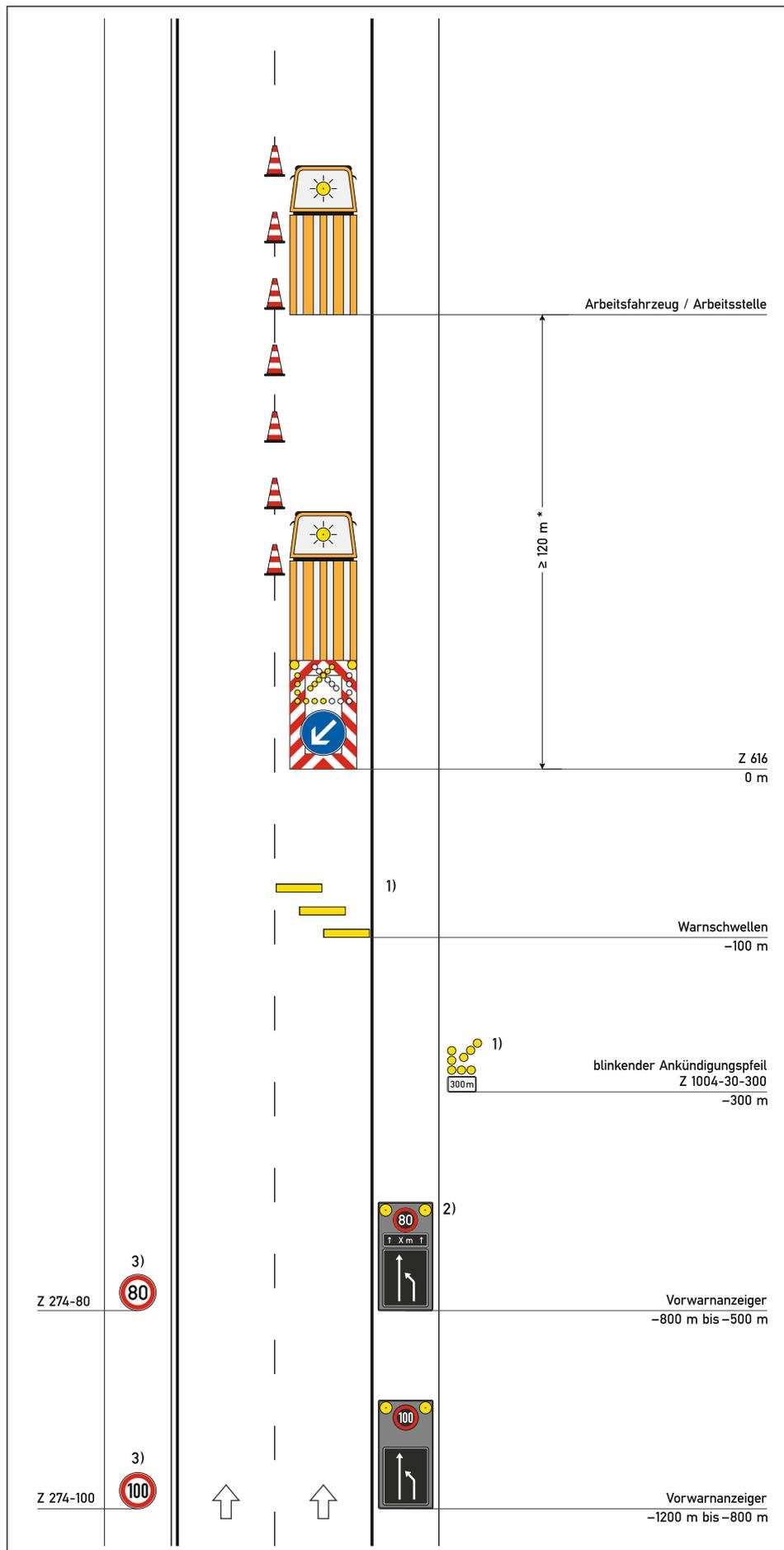
1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

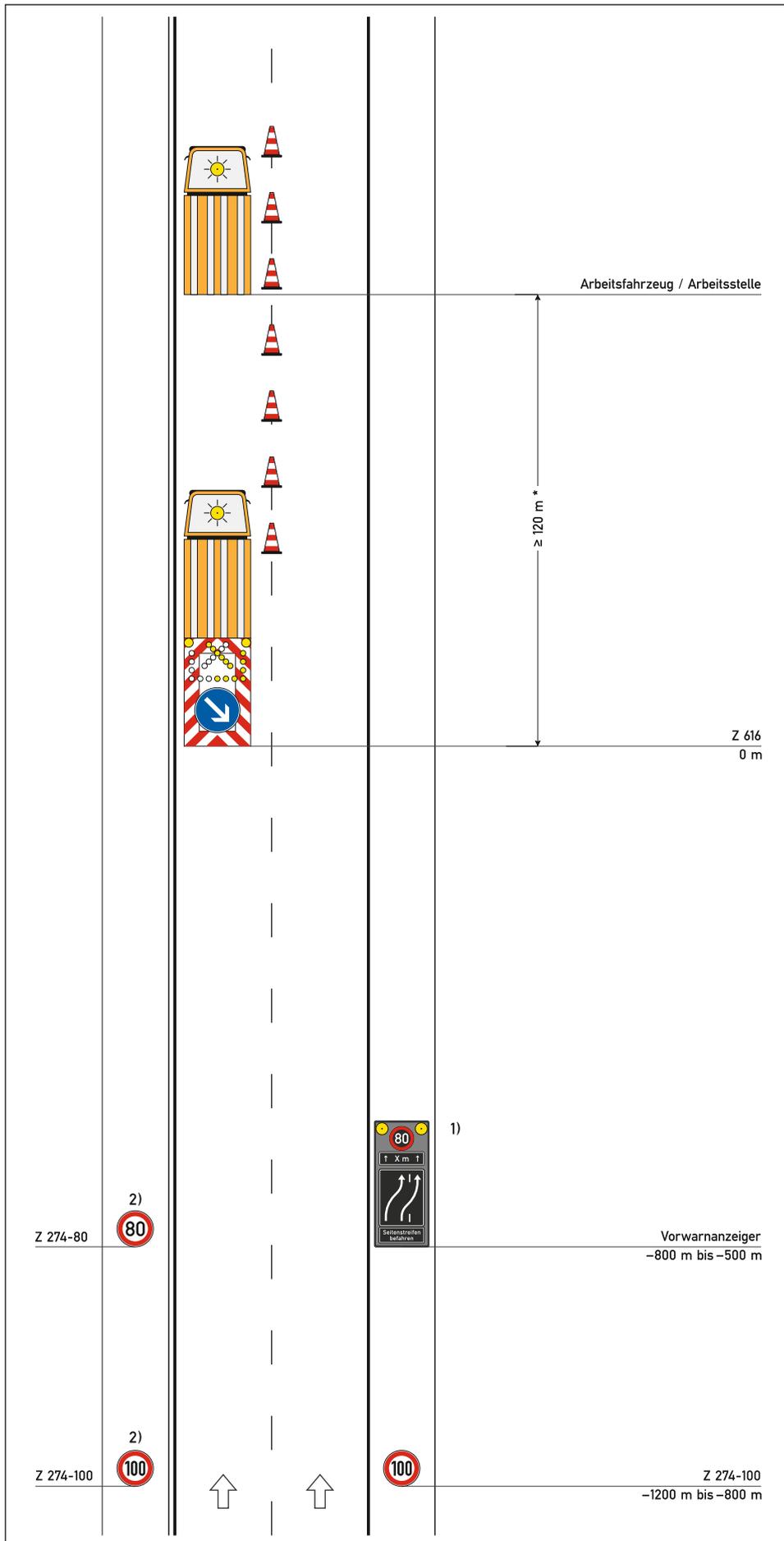
2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand



05.21



Regelplan D III/2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn
Zweistreifige Verkehrsführung unter Mitnutzung des Seitenstreifens

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:

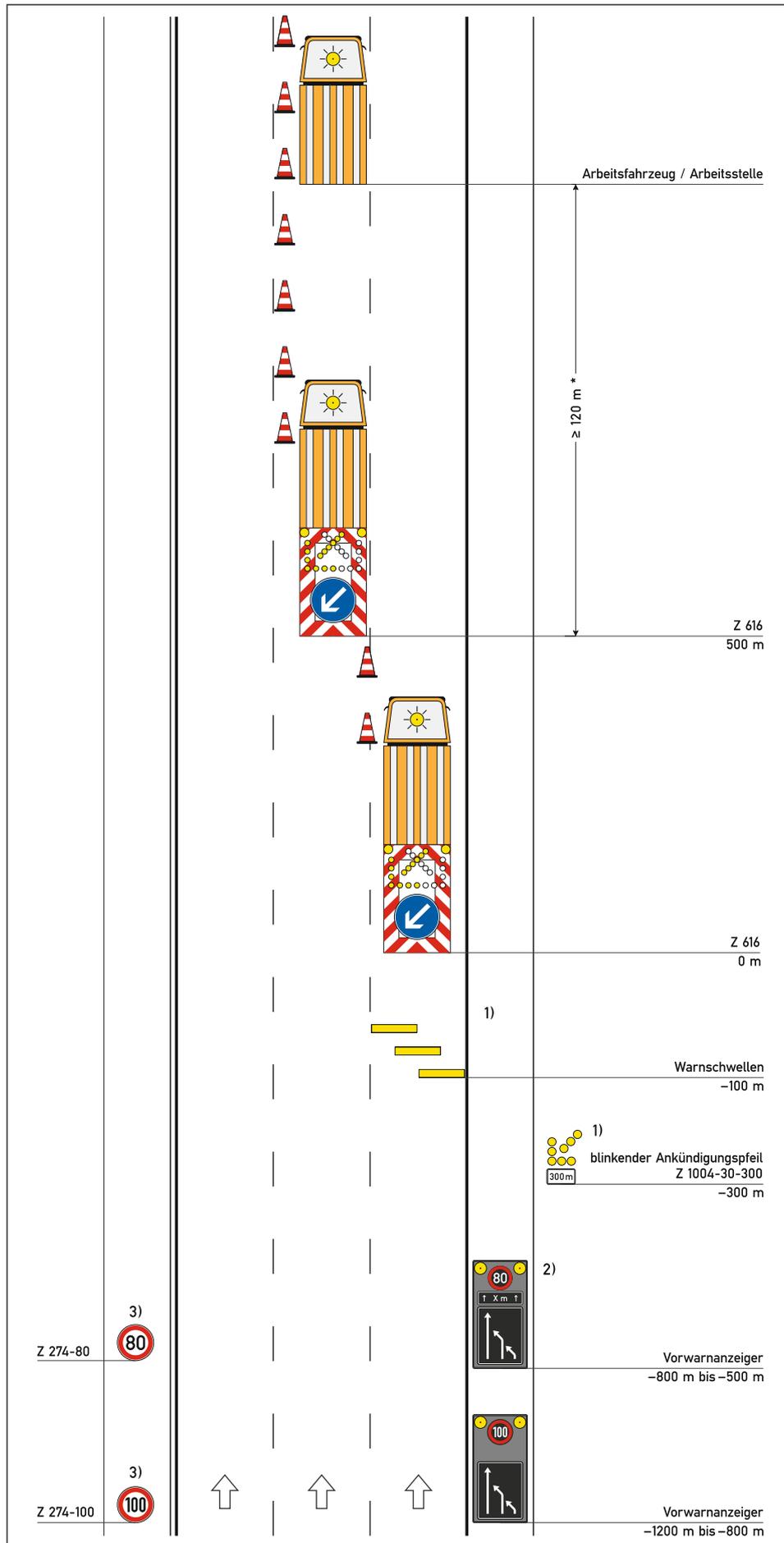
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

* ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

2) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand



Regelplan D III/3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49\text{ t}$ zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:

Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

* $\geq 20\text{ m}$ in Rampen

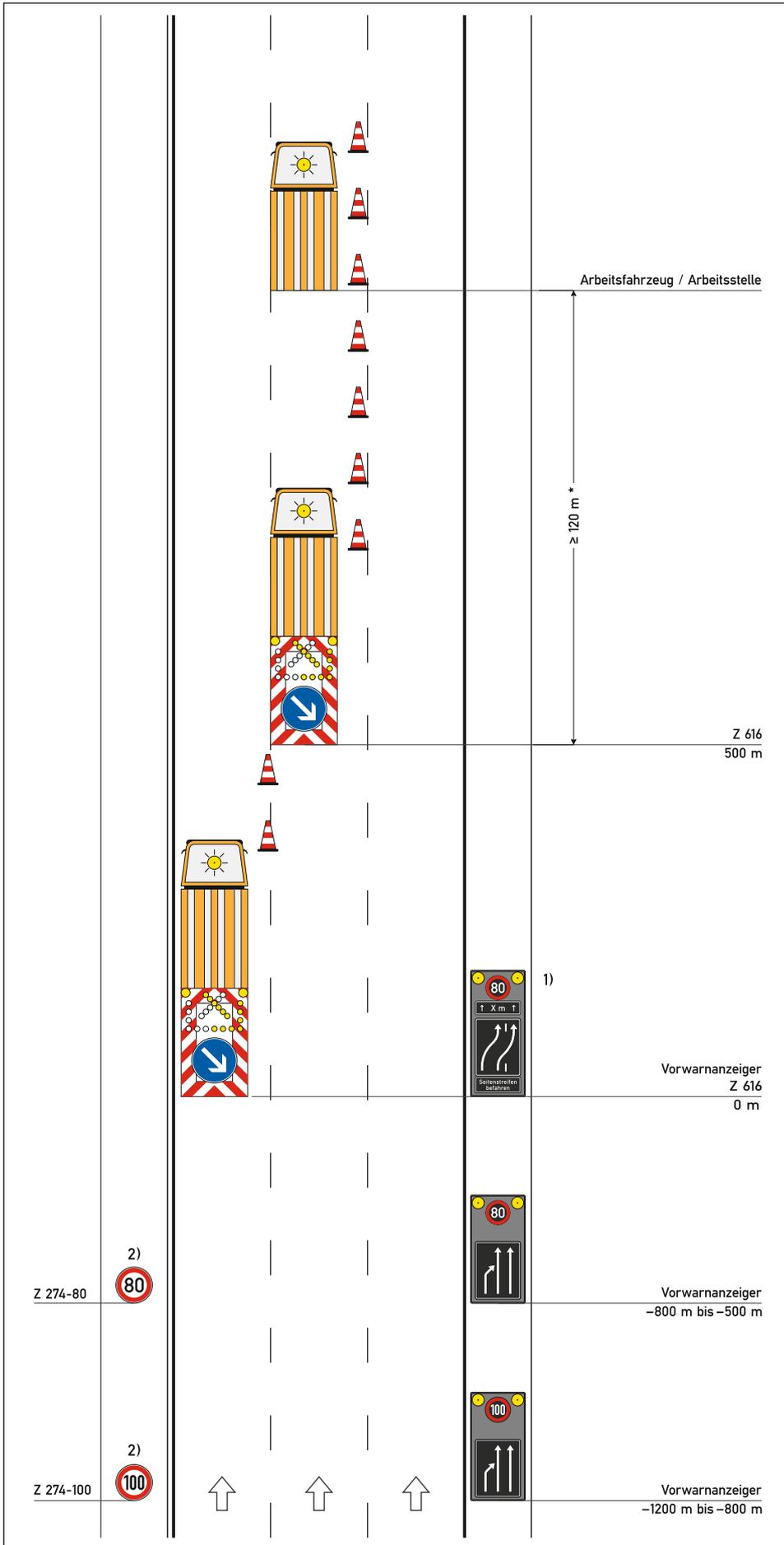
1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand



Regelplan D III/4

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:

Leitkegel [Höhe 0,75 m]

Abstand max. 18 m

[können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen]

* ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnzeiger angeordnet

2) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Regelplan D IV/2

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:

Leitbaken (min. 75 %) unbeleuchtet
Abstand 18 m

* ≥ 20 m in Rampen

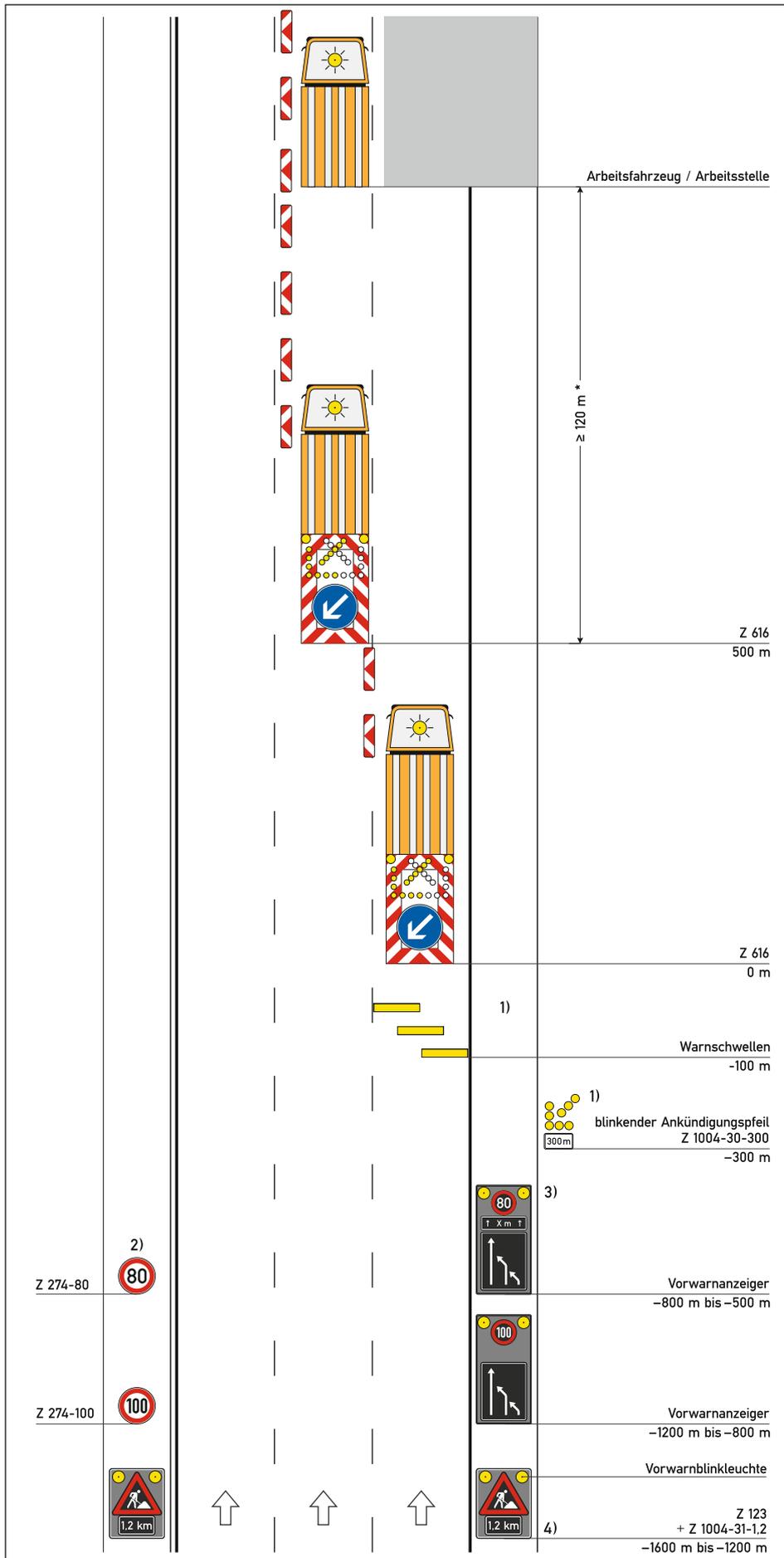
1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

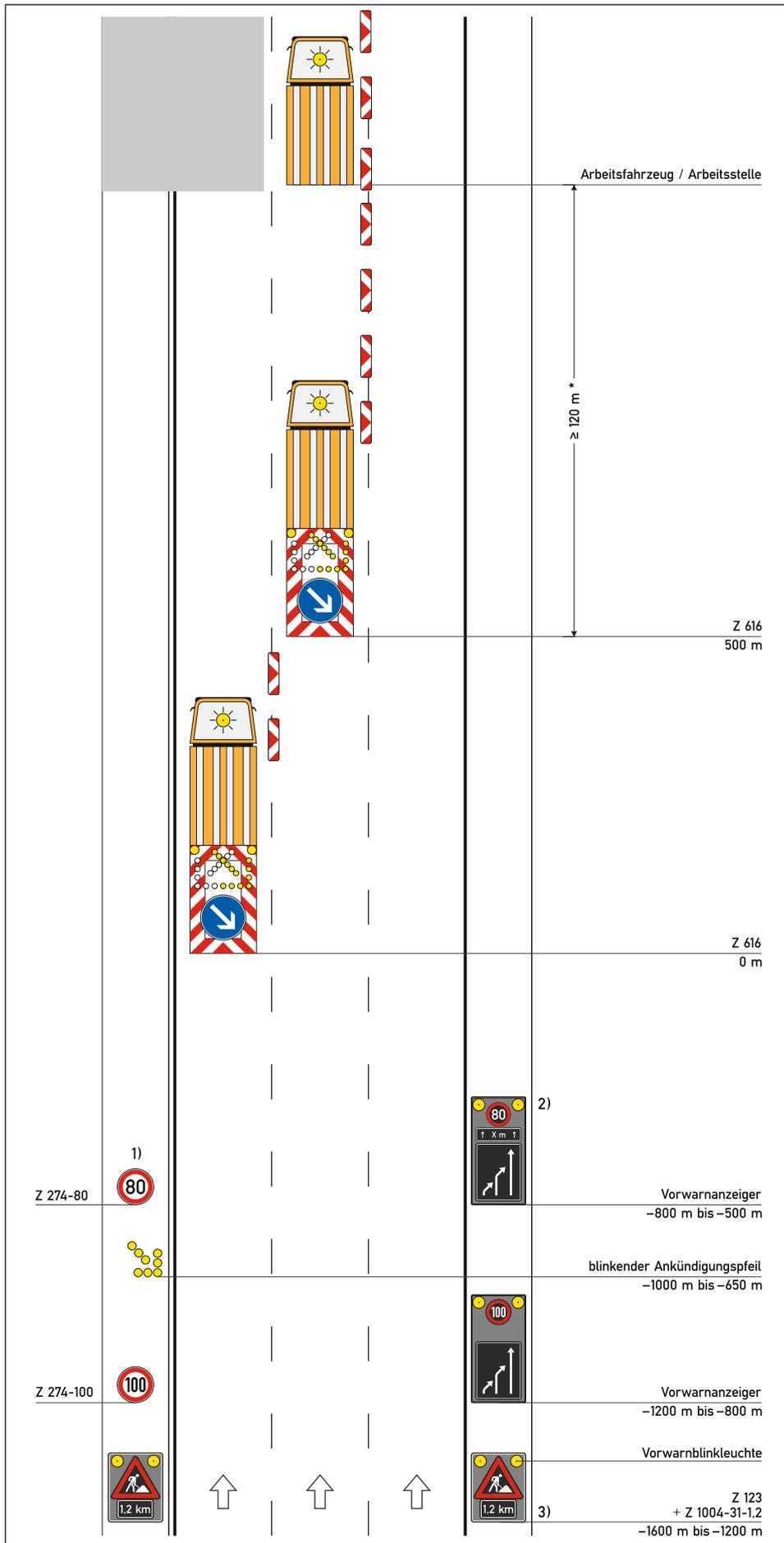
2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) [] Ende Arbeitsbereich +20 m; Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

4) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen



05.21



Regelplan D IV/3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:

Leitbaken (min. 75 %)

Abstand 18 m

* $\geq 20 \text{ m}$ in Rampen

- 1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand
- 2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet
- 3) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

Z 616
500 m

Z 616
0 m

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

blinkender Ankündigungspfeil
-1000 m bis -650 m

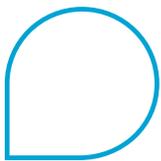
Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

Vorwarnblinkleuchte

Z 123
+ Z 1004-31-1,2
-1600 m bis -1200 m

05.21

FGSV 370



FGSV
DER VERLAG

Herstellung und Vertrieb:

FGSV Verlag GmbH

Wesselinger Str. 15-17 · 50999 Köln

Tel. 02236 3846-30

info@fgsv-verlag.de · www.fgsv-verlag.de

Dezember 2021

ISBN 978-3-86446-311-2